

Sonnabends, den 31. Augusti, 1765.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.  
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

35.



# Wochentlich-Stettinische Frag u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gefunden und geschlossen werden, wo Gelder anzuleihen, und was dergleicher mehr ist; Wie auch die Laren, zu Stettin und Schwinemünde ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Wolle, und Getreide; Preise von Vor- und Hinterpommern.

## I. A V E R T I S S E M E N T.

### E D I C T ,

wegen der Generalverpachtung des Rauch- und Schnupftobaks in den Königlich Preussischen Landen. De Dato Berlin, den 17ten Julii 1765.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Markgraf zu Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs Kanzler und Charfuerst; Souverainer und Oberser Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Ermanien, Neuschael und Vallengen, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Lassubien und Wenden,

Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Salberstadt, Minden, Camm, Wenden, Schwerin, Riegeburg, Ostfriesland und Nevers; Graf zu Hohenzollern, Ruppiner, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Büren und Leer, Dam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Altay und Breda &c. &c. &c.

Da die Tobacksfabriken, ohngeachtet Unserer darauf verwendeten unermüdeten Sorgfalt, in Unseren Landen bisher nicht mit gehörigem Nachdruck und Nutzen getrieben worden, und dieser Handlungszweig, welchen Wir in Unsern Staaten vorzüglich blühend zu machen gesucht, indem Wir zu dessen Erfüllung, seit es weder an Kosten, noch Vorschriften haben ermangeln lassen, denoch nicht der Hoffnung gleich kommen, die Wir wegen seines Annahmes zu fassen Ursache gehabt; So hat Uns die Octroy einer Generalverpachtung der Fabrikirung und des An- und Verkaufs sämtlichen Rauch- und Schnupftobacks, in allen Unsern Provinzen, inclusive Schlesien, die Fürstenthümer Neuschätzl und Ostfriesland allein ausgenommen, das juträglichste Mittel gezeichnet, Unseren Zweck hierunter zu erreichen.

Aus diesen Gründen, und nachdem Wir uns wovorder die Vorschläge, welche Unsere Kaufleute und Tobacksfabrikanten, der Commercierath Isac Salinger, Samuel Schock, Baltazar Tarcas, Jean Buison, Paul Le Coq, Johann Laubenstricker, Johann Heinrich Ulrich, Jean Laqueur, Louis Gautier, und Christian Ernst Jordan, wegen dieser Pacht gethan, haben vorgetragen lassen; haben Wir, aus Höchsteigen Bewegung, denselben unter heutigen Datum diese Nacht octroyet.

Wir thun also, Kraft dieses, kund, und führen hiermit jedermannlich zu wissen, wie folget:

Art. 1. Dass da die Generalverpachtung des Tobacks, von allen Sorten, keine ausgenommen, von uns, der vorangeführten Pachtungsscompagnie, ihren Erben und Erbenhütern, Mitgliedern, oder Theilhabenden, auf Sunzehn Jahre octroyet worden ist, dieselbe mit dem Ersten November 1765, in so weit folches die Festsitzung der Pachtzahlungsstermine betrifft, zwar anfangen, und mit dem Ersten November 1780 endigen soll; Jedoch haben Wir zu gleicher Zeit, aus besonderer Huld und Gnade, und um dieser neuen Einrichtung allen Vortheib zu thun, den allernächstigen Entschluß getroffet, das gedachte Generalpachtungssocietät, a dico Publicationis dieses Edict, in die Rechte ihres Contracts treten, zu denen darin festgesetzter Preisen verkaufen, und überhaupt, bey allen dessen Artikeln, auf das kräftigste geschicket werden soll; Wie dann alle diejenigen, die Unsern Höchsten Willen hierunter zu wider handeln, nach Maaffgabe der folgenden Artikeln, auf das ernstlichst bestrafet werden sollen.

Art. 2. Ist es Unser Wille, das obenannte Mitglieder dieser Pachtungsscompagnie, während der Pachtzeit, als Generalpächter erkann, beschwär, und von allen Unsern Dienstbüros gegen manifistisch unterfaget werden sollen, damit thätig, vermittelst dieses Schenges, ihre Verbindlichkeiten, ohne alles Widerstreben erfüllen können. Dahingegen verpflichtet sich die Compagnie, nicht nur sowohl die einländische, als fremde Tobacksläder, welche sie zu Verreibung ihres Handels einzuführen gemüsigt seyn wird, insgesammt, in den verschiedenen Städten und Städten Unserer Landen, ohne Ausnahme, nach Maasgabe ihres Handels, entweder reiben, schneiden, spinnen, oder auch in Strängen verarbeiten zu lassen, sondern verpflichtet auch, vorzüglich sich hierzu, der an denen Orten, wo sie ihre Fabriken anlegen, für ratsam erachtet wird, befindlichen Tobackspinner, und Spinnmänner, zu bedienen, und außer dem Spanischen- und Brasilientoback, auch sogenannten Canaster, keiner andern fabricirten und fertigen Toback einzuführen; jedoch soll das Erste Jahr ihrer Pachtzeit, hieso ausgenommen seyn, weil sie während demselben die Erlaubnis haben soll, allerley fabricirten Toback, von welcher Gattung und Beschaffenheit er sey, einzuführen, um damit Unsere entgegengesetzte Provinzen versiehen zu können.

Wie dann ferner derselben soll gesetzet seyn, denjenigen Particuliers, welche fremde Rauch- oder Schnupftoback, in ihrem Gebrauch verlaufen, Grenvpässe in diesem Behuf gegen Erlegung Eines Reichs-ghalers je jedes Pfund, in ihrem Namen ausfertigen zu lassen, und zu ertheilen.

Art. 3. Damit der, von der Pachtungsscompagnie, an das Publicum zu verkaufende Toback, einen festen Preis habe, gesetzen Wir, oft erwarteten Generalpächtern und ihrer Compagnie zu, von dem Nappe-Toback, desgleichen von dem guten Rauchtoback, das Pfund bis auf Einen Reichsthaler, zu verkaufen; Ein Höchst der für Unsern Truppen und Landleuten erforderlichen Tobackeinsumption hingegen, wollen Wir, daß die geringste Sorte des, aus einländischen Blättern fabricirten Tobacks, denen Soldaten und sämtlichen Landleuten und därtigsten Personen, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, ohne hierunter irgend einige Schwierigkeiten zu machen, das Pfund zu Drey Groschen, die feineren und besseren gleichfalls aus einländischen Blättern fabricirten Sorten aber, nach Maasgabe ihrer Güte, das Pfund zu Fünf, Sechs und Sieben Groschen, verkaufet werden soll. Was übrigens den Canaster, Schnupf- und Rauchtoback von besserer Art betrifft, so segen Wir juz dieselben keinen festen Preis.

Art. 4. Alle in dem Dienst dieser Pachtung stehende Beamte, Bediente, Aufpasser u. s. m. sollen Unsers Schenges geniesen, und Bedienten einer Königlichen Verwaltung gleich geschätzt, auch die ihnen widerfahrende Bekleidungen, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Es sollen auch die von der Wachtung, zum Transport ihrer Tobacks, selbst erbaute eigenthümliche Schiffe und Kahn, unter keinem Vorwande, jemals aufgehalten, noch zu Unserem Gebrauche weggenommen werden, sondern von allen Embargos beständig, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten, ausgenommen bleiben.

Art. 5. Ist es Unser Willen, daß auch in Kriegszeiten Unsere Armeen selbst in Feindes- oder fremden Landen, gleichfalls von niemand anders, als der Generalsächtung mit Rauch- und Schnupftoback versorgt werden sollen, wohl zu verfehen, daß die Generalsächter, allemahl ihrer Seits, bedacht seyn werden, bey der Armee, oder an denen Orten, wo es nöthig, jedzeit hinklänglichen Vorrath von Toback zu halten.

Art. 6. Verbieten Wir allen und jedem, was Standes und Würden sie sind, keine Art Tobacks, von welcher Beschaffenheit sie auch immer seyn, fabrizieren zu lassen, und eben so wenig Tobackblätter zu kaufen, so ausländische, als in Unseren Landen gewachse, bei Strafe der Confiscation des Tobacks, und einer Geldbuße von Zehn Reichsthaler für jedes Pfund, womit sowohl der Hauer als Verkäufer, wann letzterer sich in Unseren Landen aufhält, zum Besten der Pacht, belegter werden soll.

Art. 7. Die gegenwärtige privilegierte Tobackfabricanten, so der Pachtungscampagnie nicht mit begetreten, können selbiger die Werkzeuge und Geschäfte ihrer Fabriken, die noch zu gebrauchen sind, gegen den Werth ihrer Würdigung, so durch vereidete Taxatores geschehen muß, gegen baare Bezahlung verkaufen. Unter eber dieser Bedingung siehet selbigen frey, an die Wachtungssocietät, ihre völige Fabriken zu veräußern, oder wann es ihnen lieber gefällt, sie ihr zu vermieten, oder auch für deren Taxationsmäßigen Werth, der Pachtungssocietät mit begrenzten: und damit bei dergleichen Contracten, feiner zu kurz kommen möge, sollen von beiden Seiten Commisarien, und der Sache verständige ernannt werden, auch in dem Fall, daß diese unter sich nicht einig werden könnten, werden wir einen Commisarius ernennen, der ohne Appellation, über die geschehene endliche Taxation entscheidende foren soll.

Solten übrigens, die in sämtlichen Unseren Staaten befindlichen Tobackfabriken, zum begneulichen Betrieb der Generalsächtung, nicht hinklänglich seyn; so soll selbiger frey stehen, dergleichen aller Orten, das platte Land ausgenommen, nach ihrem Willkür anzuordnen. Es sollen gleichfalls derselben sämtliche Fabriken, und dem Besuden nach, auch Niederlagen, während des juisigen Pachtcontracts, von aller Naturaleinquartirung, allenthalben befreyt bleiben; die in ihren Diensten, Arbeit und Lohn stehende, und von auswärtigen Orten hereingezogene Personen und Leute, auch von aller Enrolirung und Werbung eximiert seyn.

Art. 8. Da die Pachtungssocietät, mit dem Ankauf sowohl der einländischen als auswärtigen reichen Blättern, ingleichen den An- und Verlauf alter fabrizierter Rauch- und Schnupftobacke, sie mögen heißen wie sie wollen, exclusive retropectiv ist; so sollen alle Fabricanten, Kaufleute, en gros und en detail, und andere Personen, die sich bisher in Unseren Staaten mit dem Tobackhandel abgegeben haben, ingleichen auch alle übrige Particuliers, welche sich mit einem grösseren Vorrathe, als ein Pfund Rauch- oder Schnupftoback, in ihrer eigenen Consumtion versehen haben, gehalten seyn, sogleich, nach der, von denen Generalsächtern geschehenen völigen Etablierung ihrer Hauptcomptoirs, und deren Eröffnung in jeder Provinz, als welches dem Publico, durch die öffentliche Nachrichten bekannt gemacht werden soll, allen, zu der Zeit auf ihren Lagern, oder bey sich in ihren Häusern habenden geriebenen und ungerebneten Schnupf- und Rauchtobac, ohne Ausnahme, er sei von welcher Art und Beschaffenheit er nur immer wolle, an gedachte Hauptcomptoirs, bei Vermeidung der, in folgenden bestimmten Strafen, abzuliefern, welcher ihnen, nach Maassgabe des, in der Originalfactur, verdingungen Preises, auch erweistlich darauf gewendeten Transport- und anderen Kosten, und der guten oder schlechten Eigenschaft derselben, nach der im vorigen Article angemerkten Würdigung, und ohne daß sie dafür einen höheren Preis fordern können und mögen, bezahlt werden soll. Werden sie, denselben bey sie aus dem Lande schaffen wollen, so müssen sich selbige darüber bejonders erklären, und wird man ihnen dazu noch eine Frist von 14 Tagen, über die oben bestimmte Zeit gesetzten: Innistung aber sollen die Vorräthe, mit dem Siegel der General-Pachtungscampagne versteckt, und mit deren wirkliche Ausstellung demütsch erwiesen werden. In dem Fall aber, daß sie weder die eine noch äubere Bedingung erfüllten, soll aller Toback, den man außer den Magazinen der Generalsächt, es sei bey nem es wolle, keine Person und kein Stand ausgenommen, nach der angezeigten Frist, findet wird, zum Besten der Pacht confisziert, und dem Eigentumsherrn, oder demjenigen, in dessen Bewahrung er gewesen ist, und der des Eigener's Namen nicht angeben wollen, für jedes Pfund Zehn Reichsthaler Strafe verklaut, dem Denuncianten aber für seine bey der Generalsächt gehane Anzeige, nicht allein die Hälfte der festgesetzten Geldbuße, zur Erschöpflichkeit gereicht, sondern auch sein Name über dieses, wann er es verlanget, verschwiegen gehalten werden.

Solten indessen einige Particuliers, den zu ihrer eigenen Consumtion vorrätig habenden Toback bey zubehalten bekommen seyn; so soll ihnen, wann sie dieses der Generalsächtung, binnen obbenster Frist, gehörd zu erkennen geben, auch frey stehen, Freypässe daraus, nach Maassgabe des zweyten Article, bey den Generalsächtern zu lösen.

Art.

Art. 9. Wie verbieten demnach allen und jedem, nach bekannte gewachsener Eröffnung des oder derer, zu denen Provinzen etablierten Hauptcomptoirs, irgend eine Sorte Toback zu verkaufen, dienjenigen ausgenommen, welche dazu eine förmliche, durch die Unterschrift der Generalpachtung, oder der, von soliger besonders dazu ernannten Personen, bestätigte Concession, erhalten haben werden: Zu diesen Fällen, wo diesem Article zwider gehandelt würde, soll der Toback confisziert werden, und soll über dieses zum Befehl der Vacht, der Verkäufer Ein Lauend Reichsthaler Strafe erlegen; die Generalpachtungs-Societät aber, die ihrer Seite gehalten seyn, so viel ihr möglich, und sie derek beauftragt ist, sich der Leute zu bedienen, die denselben gegenwärtig im kleinen verkaufen, wenn solche der Pachtungscompagnie die nötige Sicherheit geben können.

Art. 10. Die im Sold der Pachtcompagnie stehende Beamte, Aufpasser u. s. w. sollen berechtigt seyn, in allen Dörfern und in allen, wegen Unterschleißer verdächtigen Häusern, es sei auf dem Lande, oder in denen Städten, kurz allenthalben, Nachsuchung zu thun, den Toback wegzunehmen, ein Protocoll durch Personen, die gehörig vertheidigt, und dazu den Rechten nach qualifiziert sind, niederschreiben, und sich über die, im Articul s. festgelegte Goldbuche, eine zurückende Caution stellen, oder in deren Ermangelung, die Nebenrechte, durch die Gerichte des Orts arbeiten zu lassen.

Art. 11. Es soll denen besagten Beamten, Aufpassern u. s. w., auf deren jedesmahliges Ansuchen, an d'nen Ort, wo Unsere Truppen liegen, von denen Offiziers ein Commando zur Hilfe gegeben, und da, wo keine sind, von den Majistraten ihnen Hilfe verschaffet werden: mögten letztere nicht schnellig genug hierunter in Werke gehen, und der Pachtungscompagnie dadurch Nachtheil erwachsen, so sollen dieselben falls sie erreichlich, die Justiz protractirt oder denegirat haben, für den Schaden haften, und in die, auf die Contraventionen gelegte Strafe, mit verfallen seyn.

Art. 12. Wie verbieten alle Unseren Kriegsbedienten, Soldaten und deren Weibern und Kindern und Bedienten, ohne Ausnahme, irgend jemanden eine Art von Toback zu verkaufen, bey derfungen Strafe, die das Kriegsrecht ihnen, zur Unsern Beschluß zuerkennen wird: Gleichgestalt wird hierdurch, einem jeden überhaupt untersagt, von irgend einer Militärperson, Toback zu kaufen, oder anzunehmen, den Strafe der Coniscation, und einer Goldbuche von Ein Lauend Reichsthaler, die von dem Kaiser, zum Befehl der Vacht, erlegen ist. Die Commandeure d'rer Regimenter, sollen über die Befolgung dieses Articuls, genau halten, und den Offiziers und Unteroffiziers beschulen, darauf zu sehen, daß die Soldaten damit keinen vorbereitnen Handel treiben.

Art. 13. Die Reisende, sowohl von auswärtigen Staaten, als von Unseren Unterthanen, sie mögen von Civil- oder Militärstande sein, sollen, wann sie Unser Provinzen betreten, nur Ein Pfund fremden Toback zu ihrem Gebrauch bei sich führen dürfen, der übrige soll zum Befehl der Vacht, nicht allein confisziert seyn, sondern sie überdem, für jedes Pfund, Zehn Reichsthaler Strafe, erlagen.

Art. 14. Denen Pachtbedienten und Bürgern derselben ist erlaubt, auf denen Pachtbösen, Land- und Wasser-Pössen und Acesshöfen nachzuwohnen, was den Toback betrifft, denselben wegzunehmen, und ein Protocoll mit Bezugnahme des Acces, oder Soldaten, darüber zu entwerfen; wie dann selbiges gleichfalls sein sehen soll, nicht nur in allen Städten, bey sämtlichen Oberen, in allen Kutschen ohne Ausnahme, Ecken, Türläufen, Post-Brätsch und Bauernmägen, sondern auch in allen Unseren Postkatern, alle verlangte Visitationes ohne Ausnahmen vorzunehmen, auch sämtliche Rahmen und Schine, wo selbiges angelegt, durchsuchen zu lassen, die darin vorzufindene fremde, oder einländische Blätter, eingeschleichen fabrierte Rauch- und Schnupftobacke, welche nicht mit einem Maß von der Generalpachtung versehen, zu confisziert, und mit einer Goldbuche von Zehn Reichsthaler für jedes Pfund, zu belegen.

Art. 15. Die in Unseren Staaten gehauete Tobacksblätter, sollen den Eigenthümern von der Generalpacht abgekauft, und nach dem Preis bezahlt werden, wie solcher von Trinitatis 1764 bis dahin 1765, und in denen letzten fünf Jahren vor dem Kriege, nach einem zu machenden Durchschnitt, in den Haupt- und Kreissäden, gestanden haben: Solte aber sich in der Folge zeigen, daß dieser festgesetzte Preis, den Ackermann verletzen sollte, den Anbau des Toback weiter zu treiben, als solcher zum Verlag der Fabriken, nach Proportion des in- und ausländischen Dobts, erforderlich ist, und ohne Schaden und Nachtheit der Generalpächter nicht verarbeitet werden kan; so behalten Wir uns vor, solches durch besonders zu treffende Maasregeln dergestalt regulirt, und bestimmen zu lassen, daß die Quantität nicht übersteigen, sondern nach Proportion der Economie jedes Orts, dergestalt retranchiert werde, daß der Kornbau darunter nicht leiden, und um Nachtheit des Publici, eingeschränkt werden möge.

Die Streitigkeiten, welche bei Gelegenheit des Verkaufs, über die Güte der Blätter entstehen können, sollen entweder von dem Commisarius loci, wenn derselbe gegenwärtig ist, oder eines Orts Obrigkeit, mit Beziehung und nach dem Gutachten Sachverständiger Personen, sogleich entschieden werden.

Da nun Unser Tobacksbau, vermittelst dieser Maasregeln, wegen des Verkaufs ihrer Blätter, hauptsächlich gesichert sind; so bleibtet selbigen bei Strafe der Coniscation, und einer Goldbuche von Zehn Thaler für jedes Pfund, hierdurch ausdrücklich untersaget, ihre Blätter an einen Spinner, oder auch an jed-

wand anders, es sei im Lande, oder außer dem Lande, und wer er nur immer wolle, als an die Generalpachtung, oder deren Beante, zu verkaufen, vielmehr aber selbige in Unseren Städten und Flecken, oder auf dem platten Lande, ohne einen gedruckten obnentgeltlichen Paß des nächsten Pachtcomptoirs, irgend wohin zu versöhren; dergleichen ohnentgeltliche Paß aber, sollen unter keinem Vorwande versaget werden können, sondern es wird dem Landmann, sowohl in Ansehung der Zeit, als des Orts und des Verkaufs, die bisherige natürliche Freiheit fernherin gelassen werden.

Art. 16. Die Tobakshauer sollen verbunden sein, in dosten, ihren Wohnplätzen am nahesten belegenen Comptoirs, den ganzen Vorrath ihres gesammelten Tobacks, so bald er abgehängt und in Bünde gebunden, ordlich anzugeben, und zwar nach Anzahl der Bünde, und wie viel Bandeliers in jedem Bunde enthalten, bestimmen.

Art. 17. Die Rauchtabacke sollen entweder in Rollen geschlossen, oder aber auch in Papieren, mit dem Stempel der Pachtung verschieden Paqueten (nach dem Willkühr der Pachtungssocietät, und ohne derselben hierunter etwas vorzuschreiben) eingelegt werden, und niemanden soll andern zu haben, gefässt seyn; wie dann derjenige Particulier, der geschmitten, oder Toback in Blättern, der nicht in solchen Umschlägen eingewickelt, oder auf die dem Publico, durch die Pächter bekannt gemachte Art, caracterisiert ist, bengt wird, über die Konfession des Tobacks, noch Zehn Reichsthaler Strafe pro Pfund, zum Besten des Pacht erlegen soll. Was diejenigen betrifft, die die peruanischen Geldbussen, sowohl in diesen, als in denen übrigen Fällen, zu bezahlen außen Stande sind; so wollen Wir, daß sie das Erschöpf zu Drei monatlichen, das zweitemahl zu Sechs monatlichen Gefängniß, das Drittewahl aber, zu einem Jahre Besiegeln verurtheilt werden; und wann solche Strafen nicht von hindringlichen Effect sein sollen, so behalten Wir uns vor, solche auf vorhergegangene Vorstellung der Generalpächter, nach Besinden zu schärfen und zu vernehmen.

Art. 18. Alle Rappetobacke sollen aus denen Hauptcomptoirs, entweder in Stangen, oder in blauen, neu mit Papier umschlagenen, abgebundenen, und mit Siegellack versiegelten Büchsen abgekehrt werden. Das Siegel wird den Preußischen Adler nebst der Unitritur: Königlich Preußische General-Tobackspacht, führen. Dieses Siegel werden auch die gesponnenen Rauchtabacke erhalten, und diejenigen, bei welchen man anders beschafften Toback finden wird, sollen Zehn Reichsthaler Strafe pro Pfund erlegen; diejenigen aber, welche solche nicht erlegen können, sollen nach dem Inhalt des vorstehenden 17ten Articulus bestraft werden.

Es soll zu dem Ende auch nur denen ben der Generalpacht vereideten Kupfersiechern, Pittsierstochern und Buchdruckern erlaubt seyn, die Vignetten, Pittschalen, Titul- und Unterscheidungszeichen auf denen Büchsen und Stangen zu siechen und zu drucken; diejenigen, welche sich gelassen lassen sollen, welche nach zu machen, sollen außer einer volljährlichen Leibesstrafe, noch Fünfzehn Hundert Reichsthaler Geldbusse erlegen.

Diese Strafe soll sich auch über alle und jede erstrecken, welche außer Landes solche nachmachen zu lassen, und untertheilen solten, um sie in Unseren Staaten einzubringen, oder unter diesem Zeichen, auswärtig fabrierte Toback ins Land einzuführen.

Was die Spanischen Tobacke anbetrifft, so wird man die Büchsen versiegeln, indem man solche, an die Käuter und Verläufer ein detail aussieht.

Lebzigens wird die Pachtungssocietät noch, das Publicum, zu dessen grösserer Gewissheit, durch öffentliche Avertissementen von allen Kennzeichnen, wodurch sie ihre sämtliche Rauch- und Schnupftobacke zu bestimmten sich entschlossen hat, ohnverzüglich näher unterrichten.

Art. 19. Weder das in der Pacht stehende Capital, der Eingangs namentlich benannten Contrahenten, noch die Gebalte von deren Bedienten, mögen, unter was für Vorwand es auch sei, mit Kreis beschlagen werden können; doch steht es denen Gläubigern frei, bei dem Generalcaſſier, der das Hauptbuch führet, nach dessen eidlicher Aussage, dasjenige in Brüschlag nehmen, und bei entstandenen gerichtlichen Concurs zur Hauptmasse ziehen zu lassen, was ihnen nach Abzug der Rechnungen bey der Pachtirection, zukommen könnte, womit sich die Gläubiger begnügen müssen, ohne daß sie die Einsicht in den Büchern der Generalpachtungssocietät zu verlangen, und die Beschaffenheit der Sachen zu wissen, berechtigt seyn mögen.

Es versteht sich äbrigens von selbst, daß die Pächter sowohl, als ihre sämtliche Bediente, in allen ihren Privatangelegenheiten und Verbindlichkeiten, ihrem Foro ordinario, nach wie vor, unterworfen bleiben.

Art. 20. Aller Toback, von welcher Gattung und Güte er auch sei, den die Generalpachtungssocietät in Unseren Staaten, ein oder außer Land führen wird, soll von allen Eingangs- und Ausgangsböllen, Licentien, Accisen, Mauten, Zulagen, und sämtlichen anderen Imposten, in Land und Wasser, und dieses ohne alle Ausnahme, oder geringste Schwierigkeit, frey seyn.

Gleichwie nun die Einträge aller auswärtigen Blätter, und fabrikirten Rauch- und Schnupftobacke, a dato Publicationis dieses Edicts, der Generaltobackspachtung, in allen Unseren Städten und Flecken, und auf

auf allen Unseren Messen und Jahrmarkten, allein exclusive erlaubet und offen bleibt; so wird selbige, allen Unseren Handelsleuten und übrigen Untertanen, und zwar bei Ein Tausend Reichsthaler Strafe, außer der Confiscation des Tobaks, hierdurch auf das nachdrücklichste verboten.

Wie dann auch hinzu führe, die Durchfuhr oder der Transitus en gros von fremden Blättern oder fabrikirten Rauch oder Schnupftobaken, durch Unsere Staaten und Lande, während der gegenwärtigen Tobackspachtung, unter keiner anderen Bedingung gesetzet werden soll, als daß dessen Siediteurs oder Commissariats, bey dem Eingange documentiren müssen, daß sothane fremde Blätter oder Tobaks, entweder sogleich unausgeladen durchgehen, oder für fremde Rechnung verschrieben, nicht in ihre Häuser oder Wohnungen genommen, sondern von denen Pachthöfen oder öffentlichen Niederlagen, erneutlich außerhalb Landes geschafft würden.

Keiner soll aller im Lande fabricirter Tobak, wenn er einnahm außer Landes gesandt worden, nicht wiederum juncit gelassen, und im Lande eingeführt werden dürfen, wenn er auch mit den Perschäften, Stempeln, Zeichen, Etiquetten &c. der Generalpachtungscompagnie versehen seyn möchte; Es wäre dann, daß hierzu von gedachter Compagnie expreß Lässe ertheilet worden: Aufser letztem Fall aber, soll selbiger als fremder Tobak angreifen, und der Einbringer, in der daran gezeigten Strafe genommen werden.

Art. 21. Um den künftig zu debittirenden Tobak, besser an Güte zu machen, als derjenige bisher gewesen ist, den man außer dem in Unseren Landen gebaueten, auch fabrikeret hat; so ist die Generalpachtungscompagnie gehalten, Tobake von verschiedener Güte anzuschaffen, als Tobake aus Macedonien, Sultaniache, aus Dacchi, Holland, Virginien, St. Domingo, u. a. m., und die Häuser, ehrlich und billig in behändeln.

Art. 22. Was die Erhaltung und Betreibung dieser Pacht betrifft; so ist die Generalpachtsocietät verbunden, dabey, so viel ihr nur immer möglich seyn wird, die Untertanen, denen Auswärtigen vorzuhüten; zu Anschung der Aufsäßer, so wird die Compagnie hierzu vorzüglich, und vor allen anderen Personen, Invaliden von Unserer Armee nehmen, die noch im Stande sind, hierunter Dienste zu leisten.

Welchenmäxt auch der Compagnie frey sezen soll, diejenigen unter Unseren Königlichen Zoll- und Accisbedienten, welche sie mit Nutzen bedeuchen kan, in ihren Sold zu nehmen, jedoch nicht anders, als jedesmahl mit Unseres General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-directorii Wissens, und Einwilligung.

Art. 23. Wird Unseren sämtlichen Untertanen, besonders aber denen bisherigen, oder gewesenen Tobaksfabricanten, und Spinnewern, bey Strafe der unausbleiblichen Confiscation ihres gesamten, so berechtigt, als unbeweglichen Vermögen, und in dessen Entschupfung, einer arbitrarient Leibesstrafe verboten, keine Tobaksfabriken und Handlungen, in Unseren oder denen benachbarten Ländern und Gegendem zu errichten, noch sich auch mittel- oder unmittelbar, dabey in geringsten zu interessiren, und daran Antheil zu nehmen, wates welcher Auslegung und Vorwand es auch immer seyn möge.

Art. 24. Sollen die Generalpächter, in Anschung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Tobackspacht-contract und dessen Erfüllung nur lediglich Unserem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-directorio, und in Schleifen, Unserem dort dirigirenden Minister, sonst aber keinem anderen Collegio, unterworfen seyn; wie Wir dann auch hiermit verordnen und befiehlen, daß alle, zwischen den Generalpächtern, und ihnen in Lohn und Brod stehenden Bedienten &c. etwa entstehende Streitigkeiten, so wie alle Processe, die theils auf dem Lande, theils in denen Flecken und Städten Unserer Provinzien, zwischen Unseren Untertanen und den Beamten, Bedienten, Aufsäfern, u. s. w., Unserer Tobackspacht, wegen Unterschleiß, sich ereignen könnten, und alle Vorfälle, so dabey vorkommen mögen, ohne Annahme, Unseren Commissariats Locorum, oder jedes Orts Obrigkeit, als der ersten Instanz, nach der Form und Ordnung, welche Wir hierbey in Unseren auktoriniertesten Landesgesetzen vorgeschrieben haben, summarisch vorgetragen werden sollen.

Es ist auch Unser ernstlicher Wille, daß hierunter kein Unterscheid gemacht werden soll, unter Schleiß-handel, der zu Unserem Höchsteigenen, oder zum Nachtheil der Generalpachtung, getrieben wird, und sollen sämtliche Beamten dieser Pacht, mit gleichem Glimpf und Nachdruck behandelt werden, als wenn sie von uns Besallungsstatute erhalten hätten.

Wir verordnen ferner noch, daß die Appellationen, der sich durch die Sprüche der ersten Instanz, etwa beleidigt gefundenen Parthenen, so bald sie eine Post von mehr als 150 Rthlr. betreffen, in der zweiten und letzten Instanz, ohne fernerne Revision oder Zuflucht hierüber zu gewärtigen, bey dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-directorio eingereicht, und von demselben, der von dem Generaldirectorio und Justizministerio in Berlin, anzuordnenden besonderen Commission, zur finalen Entscheidung, jugeurte werden sollen.

Wir bereichern endlich in Guaden, Unserer Generalität und gesamten commandirenden Officieren, bessgleichen Unserem gehemmen Staatsministerio von allen Departements, allen Unseren Laubestregierungen, Krieges- und Domänenkammern, Justizcollegis, Land- und Steuerräthen, Magistraten, Beamten, Richters-

richtsobrigkeiten und Gerichten, auch Unseren Officis Fidei, in Unserem Königreich, Thurnfurstenthum, Souveränen Herzogthum Schlesien, und übrigen Provinzen und Landen, Unserer Fürstenthümer Neuschätzl und Offriesland alleine ausgenommen, hiermit und in Kraft dieses, daß sie gegenwärtiges Edict zu jedermann's geborhamer Achtung, seinem vollständigen Inhalt nach, öffentlich bekannt machen und darüber halten, des Endes solches durch den Druck und öffentlichen Aushang, zu jedermann's Wissenschaft bringen sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Imse-

gel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17ten Juli 1765.

(L. S.)

Friederich.  
v. Jaries. v. Massow. v. Blumenthal. v. Sagen.

## 2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

In Friedr. Nicolai Buchhandlung zu Stettin, oben an der Schuststrasse, ist zu haben: Geschäftsgänge des Herzens mit Gott in den Morgen- und Abendstunden, 8 Gr. Büschings neue Erdbeobachtung, 4 Theile, 8. Hamburg 6 Rthlr. 12 Gr. Abendstunden in Lebhaften Erzählungen, 8 Theile, 8. Breslau 1 Rthlr. 16 Gr. Werckmündige Geschichte des Herrn Paul Lendtessels, 8. Dresden 8 Gr. Lettres allemandes François & italiennes de Biesance & Marchand, 8v Augsburg 12 Gr. Schreiben eines Preisslausischen Negotianten an einen andern in Berlin, wegen einer Giro-Bancko, 8. Berlin 2 Gr.

Da nach dem erneuerten Stempel-Papiers-Edict, sowohl die Bürger-Büfe, als alle Gattungen von Pässen mit dem 3 Gr. Stempel bedruckt seyn müssen: So wird hierdurch bekannt gemacht, daß beide Gattungen unausgefüllt, sowohl, als alle and're Stempel-Papiere, mit der Jahrs-Zahl 1765, bei mir, dem Regierungss-Secretario Bullein in Stettin, als aufs neue bestätigten Verkaufsstätten der Königlichen Postmeisterischen Stempel-Papiers-Casse althier, zu haben seyn: Ingleichen dienet zur Nachrich, das sämtliches Stempel-Papier, in keinen and'ren Münzsorten als in 2 und 4 Gr. Stück, verkaufet werden darf.

Es will der Strumpfprüfer Meister Petersdorf, sein auf der grossen Lastobie, zwischen dem Niem- und Bourraschen Hause inne belegenes Haus, welches gut ayptiret, und wobei ein guter Hoffraum ist, nebst dabinten seyenden Garten, aus steifer Hand verkaufen: Liebhabere können sich bey ihm selbst melden, und das Haus in Augenschein nehmen, und sich eines billigen Preises gemärtigen.

In der Paulischen Buchhandlung in Stettin ist zu haben, das Portrat unsers großen Monarchen des Könige von Preussen Majestät, in Kupfer geschnitten, aufs neue in groß Royal-Format, nachdem es als pler einen grossen Erfolg gefunden, und ist dieses Bildniß gedachten Monarchen vollkommen ähnlich, so daß schmerlich bis dato dem Publico ein Portrat erschienen ist, welches dem Monarchen so gleicht, der Preis eines Exemplars ist 1 Rthlr. Ingleichen ist zu haben, Ferdinand Duc de Braunschweig & Lüneburg, welches von edlen Kennern ganz ähnlich gehalten ist, auf einen grossen Royal-Bogen abgedruckt, kostet 16 Gr. Nach diesem sind auch Portraits von grossen und erlucketen Personen, in klein Folios Format geschnitten, das Exemplar zu 4 Gr. zu haben.

Den 2ten Septembr. c. sollen in des Notarii Bourrieg Logis, verschiedene Meubles, als: Kupfer, Zinn, Messing, Manns- und Frauens-Kleldung, ein silbern Degen, Stühle, Spinde, Bücher, und verschiedenes Haus-Gekräfte, verauktionirt werden, gegen baare Bezahlung in schwer Courant; Liebhabere werts den ersuchen, sich benannten Tages des Morgens um 9 Uhr einzufinden.

Bei dem Kaufmann Petersen in der Schuststrasse, ist vor bestimmligster Preise zu haben, Schwedische Bolzen-Eisen, dico schwarz und weiß Blech, imgletchen Blectol.

Es sollen bey der vermittelten Schloß-Inspectio Christoffin, in ihrem Logis auf dem Schlesse, in Lemino den 10ten Septembr. c. und folgende Tage Nachmittags um 2 Uhr, allerhand Meubles, an Zinn, Kupfer, Messing, eiseren und blecherenzeug, Siegel, Schildererei, Porcellain, Gläser, Spinde, Tische, Stühle, Bettstellen, Kasten, Gewehr, Degen, Bücher und andere Sachen mehr, per modum auctione gegen baare Bezahlung an dem Weißbietbuden verkauft werden; Welches dem Publico biemst bekannt gemacht wird.

Mittwochs den 11ten Septembr. c. und folgende Tage, soll in Stettin, in des Loos- und Kuchens Bäcker Solchons Hause in der Breiten-Strasse, eine Auction von Golde, Silber, Zinn, Messing, Gläser, Porcellain, 2 große eiserne Waagen-Balcen, wovon der eine Schalen, und 55 Pfund eiserne Gewichte hat, 1 Braten-Wender, gute Manns- und Frauens-Kleldung, gehalten werden, nebst loquire Thee-Tische, roth, weiß und blaue Fliesen-Tische, Stühle und Canapées, mit Rohr, und Holländische Stühle mit Löh befestlicht, 1 gute Stuben-Uhr, und 1 Calesche, nebst 2 Geschirr mit vorkommen; Liebhabere werden ersuchen, sich darzu dass Morgens um 8 und Nachmittags um 2 Uhr einzufinden.

Eg

Es wird ein nochmaliger Terminus licitationis zu dem Hause, nebst daju gehörigen Wiese, so des verstorbenen Kaufmann Henning's Erben judegotig, und so oben an der Schuhstraße Ecke belegen ist, auf den 17ten September, des Nachmittags um 2 Uhr angesetzt. Liebhabere werden ersuchen, sich also dann in einem Vorraum Waisen/Amte einzufinden, und ihr Gebot ad protocolium zu geben.

Des seligen Kaufmann Johann George Strählens in der Oder Straße belegenes Haus, soll plus licitanci gegen baute Bezahlung in 54jget Corante verkauft werden, und sind deshalb Termini licitationis auf den 27ten Juli, 17ten Augusti, und 2ten September c. a. Nachmittags um 2 Uhr anberabnet. Dieses Haus hat sonst keine Onera als die ordinairen, sicc zur Handlung, absonderlich zur Wein-Nahrung sehr wohl gelegen, auch mit guten Zimmern, so zum Theil tapetieret, Hofraum, Thorweg, schone Keller und Böden versehen, auch findet sich eine Wiese dabeo; Es werden also die Liebhaber ersuchen, sich an erwohnten Tagen zur bestimmten Zeit im Stadthause einzufinden, ihren Both ad protocolium zu geben, und das plus offters gleich ad actionem suam zu gewärtigen.

Es sollen in Termino den 27ten September c. a. seqq. Nachmittags um 2 Uhr, des ausgetretenen Kaufmann Labes Weine, wie auch sämtliche Fassage und Keller Gesellschaft, per modum auctionis verkaufet werden; Liebhabere werden ersuchen, also dann in deren Labeschen Creditorum Hause, woselbst die Weine liegen, sich einzufinden, und solche gegen baute Bezahlung in Entfang zu nehmen. Es sind alte und junge Frankweine, Muscat, Streeter-Sect, Corstaner, Wein-Essig, vorbe Weine, auch Draus vorhanden; Sollte auch jemand die Wein problemen wollen, wird man derselben in Termino den 7. en Septembris a. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mahnnehmen.

### 3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem bey vorgewiesener Licitation den 17ten hujus, wegen Debütrung der vom sogenannten Meißnervorsischen Uebers-Oser, im Neuaufischen Neuer Amts Friedersdowde, fürhandene 118 Stück Eichen keine acceptable Offerte geschoben, und daboro resolutio, neue Licitation-Termine auf den 1ten, 12ten und 17ten September c. a. zu präfigieren: Als wird solches jedermäßiglich, und besonders denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffern bisduch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche gesonnen sind schwane Eichen zu erhandeln, sich besonders in ultimo Termino Vormittages um 10 Uhr auf der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer einzufinden, ihren Both ad protocolium geben und gewärtigen, das plus licitanci die Eichen bis auf allergnädige Approbation addiziert, auch ein Contract darüber ertheilet werden solle. Signatur Stettin, den 17ten August 1765.

Königl. Preus. Pommr. Krieges- und Domänen-Cammer.

Zu Tretton an der Nega soll in Termino den 27ten Augusti, 17ten September, und 2ten October c. das eine viertel Meile von dieser Stadt, und eben soweit von dem Negagroßm vor dem Greifensegger Vor belegene Buchholz, so noch der davon angestiftigten Tapre in 3794 haben bestehet, und in 24 Eaveln eingetheilet ist, plus licitanci verkauft werden. Es wird also solches die durch öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, so dieses Holz zu kaufen gesonnen sind, eingeladen, sich in demselben Termino Vormittage um 9 Uhr daselbst zu Rathhouse einzufinden, und ihren Both ad protocolium zu thun, da also den die Meistbietende zu gewärtigen haben, daß der Addiction halber das Nöthige an die Königliche Krieges- und Domänen-Cammer ergeben werde. Zugleich dienen denen Kaufleuten zur Nachricht, daß diese Holzvarey dergestalt numerirte sind, daß ein jeder solche unterscheiden, und sich bei der Beschädigung von der Größe einer jeden informiren kan. Wie denn auch diejenigen, so auf den ganzen Wald einen Both ghn wollen, mit selbigem gehörter werden sollen.

Als bey vorgewiesener Licitation den 17ten hujus, wegen Debütrung der aus dem Königlichen Saahiger Forsten, auf der Ablage bey der Innamünde ausgelegte 25 Ringe Stabholz, am Piepen-Orbost, und Sonnenklabé, keine annehmbare Offerten geschoben, und Wir daher novum Termimum auf den 12ten September a. c. anberabnet; So wird solches jedermäßiglich blemt bekannt gemacht, und können diejenigen, so resolutio sind, soeben Stabholz zu erhandeln, sich in Termino Vormittage um 10 Uhr auf der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer einzufinden, ihren Both ad protocolium geben, und gewärtigen, das plus licitanci das Holz addiziert, auch ein Contract darüber ertheilet werden solle; Wobei demen Licitanten zugleich bekannt gemacht wird, daß die Bezahlung der Holz in lautern Gold'e an Friedersdich's D'Or und Ducaten in 2 Rthlr. 12 Gr. geschehen müsse. Signatur Stettin, den 17ten August 1765.

Königl. Preus. Pommr. Krieges- und Domänen-Cammer.  
In Romahn, auf der grossen Landstraße, eine halbe Meile hinter Pinnom belegen, sollen auf alten Michael 600 Schafe zu guten preuden Wehr Vieh, verkauft werden; Wer solche benötigt, kan sich daselbst bey der Herrschaft einzufinden, und Handlung pflegen.

# Erster Anhang.

Num. XXXV. den 31. Augusti, 1765.

## Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs Nachrichten.

### 4. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Bei dem Buchhändler G. M. Dreyer, in der Mönchenstraße, im Gottschalkischen Hause, ist zu haben: 1.) Von der Bärtelei, 8. Breslau und Leipzig 1765. 6 Gr. 2.) Siegri, (M. E.) Gründung zur Hamburgischen Kirchenhistorie neuerer Zeiten, 1ster Theil, 8. Hamburg 16 Gr. 3.) Zimmermanns, (J. J. D.) Beiträge über den Verlust, und die Folgen der ersten Drohung Gottes, wider einige Gelehrte, 8. ibid. 765. 10 Gr. 4.) Sickeris, (J. F.) von der diätetischen Erziehung der entzückten und erwachsenen Kinder bis in ihr mannares Alter, 8. Berlin 765. 8 Gr. 5.) Der Zuschauer von Leipzig, 8. 765. 4 Gr. 6.) le Carnaval de la Barbare & le Temple des yutroges par Mr. de M\*\*\* 8v 765. 5 Gr. 7.) le Siège de Calais Tragédie de Dies au Roi par Mr. de Belloy, 8v Vienne 765. 3 Gr. 8.) Vollständige Deutsch-Französische Grammatica, mit einer neuen Syntax, par Mr. J. M. Picard, 8v Wien 765. 16 Gr. 9.) L'Homme ou le Tableau de la Vie; Histoire des Paillions, des veuves & des Evenemens de tous les ages trouvée dans les Papiers de feu Mr. l'Abbé Prevost, avec fig. VL Vol. 8v à Frankft. 765. 20 Gr. 10.) Principes de l'Art de la Guerre détaillés avec ordre & prouves par une description exacte de la discipline militaire des anciens Grecs & Romains, Tom I. 8v à Strasburg 764. 1 Rthlr. 8 Gr.

Des ausserordentlichen Kaufmann Reuterd hiefelbst hießt am Lehmmarkt belegenes Haus, so mit Zimmern wohl versehen, und augleich zur Handlung activer, soll per modum subbatazioniis verkaufet werden, und sind zu dem Ende termini auf den 28ten Augusti, 23sten October, und 18ten December, Nachmittags um 2 Uhr anberamet; Lebhafte werden also erachtet, in gedachten Terminis im Lohsamen Stadt-Gericht sich einzufinden, ihren Both ad protocollo zu geben, und hat plus licetans in ultimo Termine addiccionem puram zu gewürdigien. Die Taxe des hauses ist exclusive der Wiese 2685 Rthlr.

### 5. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Die Scharfrichter zu Nangardien in Hinterpommern, soll in termino den 20sten September c. plus licetans verkaufet werden: Kauflustige werden erachtet, in termino ratiōne sich den dem Herrn Bürgermeister lange zu Nangardien zu melden, ihren Gebeth ad protocollo zu geben, und hat plus licetans zu gerichtigen, das ihm die Scharfrichtery addicret, und ihm ein Kauf-Brief ertheilet werden soll.

Zu Colberg sollen den 9ten September c. und folgende Tage, in dem Kleinenchen Hause in der Lindengasse, die zum Gottlieb Kleinjenen Concurss gehörige Meubles, an Silber, Kupfer, Eisen, Bettlen, Haussgeräth und verschiedenes Material-Waren, durch öffentlichen Aufruf gegen kaare Bezahlung dikturiert werden: Welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Ad instantiam des Contradictoris von Kamptz Regimini Concurss, ist das Rahmelsche Antheil Guth in Rezin, Belgarschen Eichen, welches auf 1805 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. gerichtlich gewürdiget worden, durch Subbatazioniis Patentes, welche alldier, zu Stettin und Belgard affigirte sind, zum öffentlichen Verkauf gestellter, auch Käufer erga terminus nemotio den 15ten October c. vorgeladen, mit der Commision, das solche Güther sodann dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand dagegen schützen werden solle. Signatum Cöslin, den 17ten Mar 1765.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Nachdem wir wegen Deckleitung 50 Stück Eichen, und 50 Stück Büchen im Clausdarmischen Revier, Amts Colbag, termino zur Licitation auf den 8ten und 27ten Augusti, wie auch 1ten September c. 2. ansberahmet: So wird solches hiedurch jedem möglich, besonders denen mit Holz handelabten Kaufleuten und Schiffen bekannt gemacht, und können dieseljnen, welche gesonnen sind solche Eichen oder Büchen zu erhandeln, sich insonderheit in ultimo termino Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Kriegess- und Domänen Cammer einfinden, ihren Both ad protocollo geben, und gerichtigen, das plus licetans die Eichen und Büchen, bis auf allergnädigster Approbation addicret, auch ein Contract darüber ertheilet werden solle. Signatum Stettin, den 20sten Juli 1765.

Königl. Preuß. Pommer. Krieges- und Domänen-Cammer.

Zu Treptow an der Rega soll ad instantiam der Vormündere des minderen Englers, das demselben zugehörige, in der Hirtstraße, zwischen dem Ratsmacher Virgin, und Ladelbauer Ladwig inne belegen, und per Taxam judicalem auf 47 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf. gewürdigte Haus, in Termintis den 12ten August, 26sten August und 27ten September e. Vormittags um 9 Uhr zu Rathhouse plus licitantes verkaufst werden; Kaufkünige können sich in dictis Terminis einfinden, und gewartigen, daß in ultimo Termintio plus licitanti dieses Hauses gegen baare Bezahlung sofort sol addicetur werden.

Zu Termintis den 21sten Juli, 26sten Augusti und peremtorio den 16ten September a. c. sollen auf allergräßigster Approbation beim Magistrat in Bublitz, 300 Grenzen Eichen und Bücheneis Brennholz licitire werden; Welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und Kaufkünige erfuhr werden, sich besonders in dem lehnern Termintio zu Rathhouse zu melden, und hat plus licitans des Zuschlages zu gewähren.

In Termintio den 4ten September e. sollen zu Dargelb bei Wielam, des entrichenen Pächter Mars lens zurückgelassene wenige Mobilien, an Leinen, Bettlen, Haushalb und einer Parthe Wolle, per modum auctionis verkauft werden; Liebhabere können gegen baare Zahlung des Zuschlages gewärtigen. Auch haben diejenigen, so eine gegründete Ansprache dazan zu formiren vermögen, sich sub pena perfici silentii in gedachten Termintio zu melden. Dargelb, den 20ten Juli 1765.

Abelich von Schwöringsches Gericht zu Gusow und Dargelb.

Da ad instantiam des Rath und Hosgerichts Advocati Habersack, als Contradicitoris Blankenburgs Möbelnischen Concursus, abermahlens Termintis zum Verkauf des Möbelnischen Güter, nemlich des großen Guttes, welches auf 2894 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf. und des kleinen welches auf 2893 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf. gewürdiget ist, gesuchet worden, so ist Termintis auf den 6ten September a. c. auf den Königlichen Hof gericht anberaumt, in welchem solche Güter obneßbar dem Meistbietenden läufig zugeschlagen werden sollen, und wird niemand nachwahls weiter dagegen gehörzt, auch pinguiorem emtorem zu läutern, nach gelassen werden. Signatum Görlin, den 10ten Juli 1765.

Königlich Preußisches Pommersches Hosgericht.

Zu Stargard sollen die Stremaworthen Immobilien, als: 2 Acker-Höfe auf der Clemplinschen Wiese, 8 halbe Stadt-Häfen, und 7 Wörde-Länder, zur Regulirung der Auseinandersetzung derer Erb-Interessenten, den 17ten Septembr. c. coram Judicio denen Meistbietenden verkaufi, und sogleich addicetur werden.

Das Schäßliche Haus zu Stargard an der Augustiner Kirche belegen, und wofür 150 Rthlr. geboten sind, soll den 20ten Septembr. c. vor den Stadt-Gerichten an den Meistbietenden verkaufi werden. Alle diejenigen, so Belieben tragen, das im Dramburgischen Kreise belegene, und zum seltenen Kauf gesetzte Braunschweigische Allodial-Gut Winnungen, welches deductis deducendis auf 6740 Rthlr. taxirt worden, sub hasta zu ersten werden hiermit auf den 25ten Martii, 1sten Iunii, und 7ten Septembr. 1765 vor das Neumärkische Landvoigte-Gericht zu Schivelbein ad licitandum & emendum eingeladen.

Vor der Neumärkischen Regierung zu Cüstrin sind ad instantiam des Neumärkischen Krieges- und Domainen-Cammer-Präsidenten von Bircholtz, desselben in Dramburgischen Kreise belegene Güter Schilde und Neulobis, von welchen erstleres auf 21831 Rthlr. 12 Gr. und letzteres auf 16694 Rthlr. 12 Gr. gewürdiget, zum Verkauf angeschlagen, und Termint Licitationis auf den 14ten August, den 16ten Septembr. und sonderlich den 10ten October a. c. angesetzt werden.

Zu Ufermünde sind des Schiffers George Nüsken Immobilien, ad instantiam Creditorum per artis peritos taxirt, und cum Taxa das eine Wohnhaus am Markt, auf 826 Rthlr. 12 Gr. das andere Wohnhaus in der kurmmen Straße, auf 258 Rthlr. 16 Gr. der Garten auf 110 Rthlr. die 2 Wiesen auf 123 Rthlr. 13 Gr. der Acker nebst einer Wurthe auf 246 Rthlr. und ein vlerkt Part von einer Scheune, auf 16 Rthlr. 16 Gr. subtaxirt, und Termint Licitatiois auf den gien und 26ten Oktobri pro primo, den 6ten und 27ten Augusti pro secundo, den 2ten und 6ten September pro ultimo Termintio peremtorio præsigirt; In welchen Kaufkünige sich dorren Vormittags zu Rathhouse melden, ihr Gebot ad protocolium geben, und in Termintio ultimo gegen baare Bezahlung des Zuschlages gewärtigen können, wie die alii hier und zu Anfang angeführten Subhastation-Patente des mehreren befohlen.

Da nach tödlichen Hintreite des Lieutenant Magnus Hans Ernst Baron von der Gölze, Hochlößlich von Altenstebernschen Regiments, die von ihm im abgewichenen Jahre erstandene Altersguther Mitzelfeld, Kessel, Klop, Mellen, Welschenburg und Garwitz, welche im Dramburgischen Kreise liegen, und deductis deductis gerichtlich auf 52662 Rthlr. 17 Gr. taxirt werden, ob urgens a. alienum auf neue subhastaret, und Termint Licitationis auf den 4ten Iunii, 27ten Augusti und sonderlich den 10ten December 1765, als Termintum ultimum bei dem Neumärkischen Landvoigte-Gerichte zu Schivelbein anberaumet seyn; So wird solches hiermit allen Kaufkünigen kund gethan.

Es soll in Termintio den 19ten Septembr. a. c. zu kleinen Leistkom, welches 1 Meile von Nouardsen, und eine halbe Meile von Phalthe lieget, verschiedene Mobilien, Theilungen, halber per modum auctionis

ni verkauft werden, und bestehen selbige in verschiedenem Zinn, altem Kupfer, und Eisen-Zeug. Bettien, Flachs, isewich gut conditionirten Spindeln, Kästen, Coffres, Tischen, Stühlen, vorunter einige mit Rohr besetzten, auch ein dergleichen Canna, &c, desgleichen verschiedene Metallien, Gussar, Achtergrath, auch Wagen und Pferde-Geschüre, nicht minder einer Kutsche, welche leicht zu repariren, einem Jagde-Schlitten, auch vierziger guter Calsches. Liebhaber werden also erfuher, in gedachten Termino den 19ten Septembr. sich des Morgens frühe um 8 Uhr zu kleinen Leistlichen einzufinden, und haben zu gewisstigen, daß ihnen die erstandenen Sachen gegen baare Bezahlung sofort sollen ausgeliefert werden.

Der Aeltermann der Fischer Meister Quast ist gewilligt, sein zu Greiffenbagen in der Brücken-Strasse befindliches Wohnhaus, wobei Aufzart, gute Hofraum und Stallung, auch ein gewölbter Keller, und drey Morgen Haus-Wiesen, im besten Schlage befindlich, aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen; Kaufleute können sich also bey dem Verkäufer melden, und gewärtigen, daß solches dem plus oder minus folglich zugeschlagen und eingetaumet werden soll.

Da sich in denen angestelt gerechnet Termine Licitation, zu des Herrn Lieutenant's Wöckers Wohnhäusern zu Garz, wovon das eine von 2 Etagen am Markt zum ganzen Erbe, mit einer Aufzart, 2 gewölbten Kellern, guten Hofraum und Stallung und Garten, so 710 Rthlr. taxirt, das andere zum halben Erbe, in der Mühlenstrasse, gleichfalls von 2 Etagen, mit einer Aufzart, Hofraum und Stallung versehen, wovon die Dore 260 Rthlr. beträgt, keine annehmbare Käufer gefunden; So ist zu deren Licitation, wie auch in einer Scheunenstelle, Termine auf den 10ten September c. angestelt. Zu dem Hause am Markt sind 20, und zu dem in der Mühlenstrasse 15 Kuchen Weizenwachs belegen; Kaufleute wollen sich in Termine Dienstags um 9 Uhr in Rathhouse einzufinden, und ihren Both thun, da denn der Meistbietende die Aufzlagung zu gemäßigen.

Zu Stargard bei dem Apostelchen Friederic, ist eine Parthen recht selsches Selches Wasser in Commissarien zum Verkauf angekommen; Welches denen Liebhabern in dortiger Gegend zur dienstlichen Nachricht dienen. Ungleichen ist bey denselben recht guter Champagner die Bouteille à 1 Rthlr. 8 Gr. und Bourgunder Wein à 1 Rthlr. 2 Gr. zu haben.

Zu Edolin sollen in Termine den 12ten September c. einige Kürschner-Waaren, an Mägen von allerley Sorten, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden; Wer davon etwas zu kaufen willzen, kan sich in gedachten Termine zu Rathhouse melden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden die erstandene Stücke zugeschlagen, und gegen baare Bezahlung veratfolget werden sollen. Edolin, den 12ten August 1765. Bürgermeistere und Rath.

## 6. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Reptow an der Tollense verkauft der Bürger Gottfried Falcke, seines vor dem Mühlenthor zwisschen Regal und Grapentin belegene Scheune, nebst einem Garrenplatz, an den Bürger Grosskopf für 100 Rthlr. volgtügliche Münze.

Die Witwe Juniper in Pasewalk, hat ihr allda in der Querstrasse belegenes Wohnhaus, ihren Scholgerber Weller Christian Hindenburghen für 50 Rthlr. käuflich überlassen; Welches dem Publico himit bekannt gemacht wird.

Zu der Pächter des Stettinschen Dammiotles, Carl Heinrich Gerstenberg, seiu in Anclam von seinen seligen Eltern ererbtes, und in der breiten Wollweberstrasse belegenes Wohnhaus, an den Notarium Vogel verkaufet; So wird solches der Oberfiance gemäß himit bekannt gemacht.

Der Kaufmann Hill in Rosick, verkauft sein in Anclam, zwischen dem Bäcker Glincken und dem Kaufmann Camrad inne belegenes, in der Keulstrasse befindliches Haus, mit der Vertinents Witte, an den Herrn Salz-Facteur Cäper; So himit der Ordination gemäß angezeigt wird.

Zu Uckermünde verkaufte der Bürger und Schuhmacher Staats, sein dafelbst in der Kreummenstrasse, sub No. 185, belegenes halbes Haus, an den Besitzer des anderen Antheis Meisters Matthias Burow, erb. und eigenbüdlich; Welches himit nach Königlich allernädigster Worschrift geböig publicirt wird.

Des seligen Herrn Hauptmann Hermes Frau Witte in Colberg, verkauft ihr dafelbst am Markt, zwischen dem Königlichen Amts und dem Herrn Apotheker Julius Hause, inne belegenes Wohnhaus, Hintergebäude, Hofarth, nebst dazu gehörigen Wiesen, an den dortigen Bürger und Kaufmann Heinrich von Braunschweig; Welches Königlich allernädigster Verordnung gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

## 7. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Da mittels Rescript vom 20ten Junii c. allernädigst verordnet worden, daß der zur Mausbeers Plantage bestimmte Plat bey dem Vogelstangen, anderweit ließtiret werden soll, und daher zu Verfolgung

folgung dessen Termini licitationis auf den 1<sup>ten</sup> und 29<sup>sten</sup> August, sogleich auf den 25<sup>ten</sup> September, a. c. angezeigt werden; So haben sich sodann diejenige, so diesen Platz auf gewisse Jahre wischen wollen, auf der bieghen Cämmerey, Vormittags um 10 Uhr zu melden, und zu gerürtigen, das dem Meistbiedeben den solcher bis auf erfolgter Adprobation Miethsweise überlassen und zugeschlagen werden soll. Allen Stettin, den 2ten Juli, 1765.

Bürgermeisterey und Rath dieselbst.

### 8. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das sämtliche Wussersche Altreichenland, in Termenis den 1<sup>ten</sup> September und den 2ten October a. c. Vormittags um 10 Uhr, im Lastadischen Gericht in Stettin, zur Verpachtung licitirt werden; Wer solches zu pachten willens, hat sich sodann h. e. s. b. zu melden.

### 9. Sachen so aysserhalb Stettin zu verpachten.

Zur anderweiten Verpachtung der Ritterhuse auf dem Warnitzschen Felde, welche dem St. Marien grossen Kasten und Gilden und Gewerken Geistlichen Lehne in Stargard gehöret, sind Termini licitationis auf den 21<sup>sten</sup> August, 1<sup>ten</sup> September und 15<sup>ten</sup> October a. c. angesetzt; Diejenige, welche Besessen tragen, die Huse auf 6 oder mehrere Jahre in Pacht zu nehmen, können sich an gemeldeten Tagen, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, in der Rathskuhle zu Stargard einzufinden, ihren Both ihun, und gewürdigten, das bis auf Eines Königlich Hochwürdigen Consistorii Approbation, dem Meistbiedebenden der Zuschlag geschehen soll.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, das ohnweit Königsberg in der Neumark, ein Abeschliches Guth, wobei ein Börneret, worauf 50 milchende Kühe gehalten werden können, künftigen Marien pachtlos wird. Es sind bey denselben alle Regalia. Sie haben Nähmen wie sie immer wollen, e. g. Haltung, Mästung, Füchseren ic. Wer nun Lust und Besilchen hat solches zu arrendiren, kan sich den 2ten November a. c. bey dem Bürgermeister und Stadtrichter Bequignolle zu Bahn, qua Justiciar, melden, den Aufschlag nachsehen, sein Gebot ad protocolium geben, und soll mit demjenigen, welcher die besten Conditioen eroffert, auf 6 Jahre contrahiret und geschlossen werden.

### 10. Sachen so aysserhalb Stettin gestohlen worden.

Dem Verwalter Mandelow in Polzow in der Uckermarec, eine halbe Meile bey Pasewalze, sind zu nachstlicher Zeit diebischer Weise, 2 Pferde aus der Koppel, unüblich ein brauner 8jähriger Wallach, so ein neisse Stiere hat imgleichen eine degnate zibidige schwarze Stute, mit einer Blisse, welche der rechte Hinterfuß etras dach ist, weggekommen: Wer hievon Nachricht zu geben weiß, geliebe solches gebachszen Eigenthumer zu avertiren, mitteilt der Versicherung, von selbigen einen guten Recompent zu gewässigen.

### 11. Sachen so innerhalb Stettin verlohren worden.

Es ist am vorsichnen Freitag, als den 23<sup>ten</sup> August a. c. ein goldener Ring, obngefehr zwey Ducaten schwer, verlohren gegangen, in welchem die Buchstaben M. C. E. G. L. M. 1764, gezeichnet sind: Wer denselben gefunden, wird gebeten, ihn bey dem Mauermeister Merckel, gegen einen guten Recompent abzugeben.

### 12. Sachen so aysserhalb Stettin verlohren worden.

Es ist vor einiger Tagen, obngefehr hinter Fort Preussen, ein weisser Mantel, mit einen rothen Kreuzen in denen drey Kronen zu Stettin abzuliefern.

### 13. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Als der hiesige Kaufmann Daniel Reuter bereits vor einiger Zeit ausgetreten, und man bei Untersuchung des Corpus bonorum, und Errichtung des Inventarli wahrgetommen, daß insufficiencia bonorum

rum offendat, auch keine media solvendi an die Hand gelegt werden mögen; So ist in dessen Vermerken Concilium eröffnet, und sind Termioi liquidatiois auf den 1ten Septembr. 2ten Octobr. und 1zten Novembr. c. a. Morgens um 9 Uhr anberahmet, und per Edicale, so hie' elbs, in Berlin und Hamburg öffigirt, gehörig bekannt gemacht; Es werden also dessen Creditores hierdurch sub pena perpetui silenti vorgeladen, in gedachten Terminis in Lobsamen Stadt Gericht zu erscheinen, ihre Forderungen zu kläriden und zu justificieren, der Delictor aber, welcher flüchtig geworden, wird zugleich bey der in deren Rechten gesetzten Strafe eritreit, und dessen etmanigen Debitoribus hierdurch angestellt, so wenig an denselben über dessen Leuthen sub pena duelli etwas auszuzahlten, sondern das Schulde gerichtlich einzubringen. Signatum Stettin in Iudicio den 18ten Julii, 1765.

#### 14. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Alle und jede Creditores, so an des zu Colberg verstorbenen Kaufmann Giddechos und seiner Frau Vermögen, eine Forderung haben, werden in 3 Terminen, als den 16ten September, 1ten October und 1zten November c. a. per publica Proclamata, so in Colberg, Cöslin und Trepitz öffigirt, und zwar erga ultimum Terminum peremptio ad liquidandum & verificandum à Magistratu zu Colberg eritreit; Wie dann auch in iisdem Terminis das Giddecho'sche Haus, so in der Schliegsaft dafelbst belegen, subhastet werden soll; So hiemt bekannt gemacht wird.

Da des Stargardischen Juden Moses Hirsch Effecten, ob urgens & alienum per modum auctionis den 1ten September c. verkaufet werden sollen; So wird solches denen Käufern bekannt gemacht, insgleich aber dessen etwanige Creditores latenter, ante Terminum auctionis ihre Jura trahirennent. Bei denen stadtigen Gerichten zu Prenzlau, ist des dafelbst verstorbenen Bürgers und Händlers Daniel Mondinus, auf der Neukadt belegenes Haus, so mit völligem Brandweins Gerüthe, Hofraum, Stall und Garten, 629 Rthlr. 18 Gr. gerichtlich torxit worden, ordnungsmäsig subhastet, und Terminus ultimus Liquidationis & resp. adjudicationis auf den 8ten October c. ad cirat one Creditorum sub pena præclusu anhærumet worden.

Es sind ad instantiam des Hauptmann von Lenzen, nachdem ihm als Lehnsfolger das Gut Müggendorf, dem Hauptmann von Werber und dessen Ehefrauen, gebührnen von Lenzen abgetreten treven, sämtliche Creditores, oder wer sonst eine Ansprache daran zu haben vermennet, rechtmäsig gegen den 14ten Novembr. c. eritreit, sub comminatione, das die Ausbleibenden von dem Gute Müggendorf abgewiesen und præcluditret werden sollen. Signatum Stettin, den 28ten Julii, 1765.

Es verkaufet der Major Ernst Erwold von Kleist, sein Gut Dimühlen, Belgardischen Kreises, cum Pertinacis, vor dem Preium von 4200 Rthlr. jüssas currant, an den Hauptmann Anton von Kleist auf Barnkow, und sind Agnaten ad exercendum iur proctistor. & Creditores ad liquidandum & verificandum peremptio erga Terminum den 20sten October c. vorgeladen, sub comminatione præclusionis & peremptio silenti. Signatum Cöslin, den 17ten Julii 1765.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht. Alle und jede Creditores, so an des zu Colberg im Auge, eigentlichen Bäcker Christian Schulzen, so eine Zeit lang bei dem Corps der Provincial Husaren, unter des Herrn Major von Hohendorff Casabron gefänden, und sich nicht wieder eingefunden. Vermögen; einige Ansprache und Forderung ex quoque capite habent, werden vor dem Magistrat zu Colberg ad liquidandum & verificandum per publica Proclamata, davon eines in Colberg, das zwey in Stettin, als des Schulzen Gebüths Orte, und das dritte zu Witz, allzo das Corps auseinandergegangen, in Terminis den 2ten und 20ten September, und 28ten October, peremptio & sub pena præclusi & peremptio silenti nebst dem entwichenen Husaren Christian Schulz eritreit. Desgleichen soll in iisdem Terminis dessen in der Gangasse, zwischen Meister Schönborn und Meister Winnequist Häusern, inne belegenes Backhaus, so auf 473 Rthlr. 18 Gr. Courant gerichtlich torxit, subhastet und verkaufet werden; So hierdurch dem Publico bekannt gemacht wird. Signatum Cöslberg, den 27ten Julii 1765.

Das in der Udermark belegene Rittergut Volkroitz, haben die von Falckenbergische Eiben, an Levin Ludwig von Winterfeldt mit Erd und Lehnrecht verkaufet, und sind daher alle und jede, so ex jure Agnationis, scilicet ince Investitura, crediti, hypothecæ, aut ex quoque capite an diesem Gute eine Ansprache haben, auf den 10ten September c. a. vor dem Udermärkischen Obergerichte zu Prenzlau per publica Proclamata, in via triplici & sub comminatione, peremptio silenti, ad liquidandum & verificandum eritreit.

### 15. Personen so entlaufen.

Es sind den aßten August a. c. dem Schuhmacher Meister Schirmacher zu Stettin, 2 Lebhabtsche entlaufen: Davon der eine Johann Adam Hilbach heißtet, hier aus Stettin gebürtig, und ein Encolpter vom Hochlöblich Queisischen Regiment ist, 16 Jahr alt, blonde krause Haare, und Sommerprostzen im Gesicht habeud, und mit einem dunkelblauen Oberrock mit einen rothen Kragen, und hellblauen Weste geslebet. Der andere aber heißtet Christian Friederich Gerlach, aus Prenzlau gebürtig, 18 Jahr alt, braun von Haaren, glatt von Gesicht, mit einem dunkelblauen Oberrock mit einen rothen Kragen, und einen braunen gestreiften Brustrock von Calamina gekleidet, und werden mit selbigen noch 2 bei dem Schuhmacher Meister Klug in der Lehre gestandene Bursche vermissen: Davon der eine grün geslebet, und der andere einen hellblauen Oberrock träget; Es werden alle und jede Obrigkeiten gesiemend erfuert, diese Lebhabtsche anzuhalten, und auf der Meistere ihre Kosten nach Stettin unter guter Vermahnung zu schaffen. So viel hat man Nachricht, das diez vorbeschriebene Bursche auf dem Wege nach Stargard, von verschiedenen Leuten begegnet worden sind, und das ihrer zusammen gewesen.

Der gewesene Pächter Friederich Gaffau Martens zu Dargobbel, ohngefehr 20 Jahr alt, grosser und starcker Statut, runden Gesichts, eigne bräunliche Haare, und einen blauen oder grünen Rock, mit gelben ledernen Beinleidern tragend, ist zu Ende des Monaths Iulii a. c. des Nachts, nicht nur heimlich mit seinen besten Efecten, und zweien infirmiten Pferden entwichen, sondern hat auch einen grossen Defect an Inventarien, Vieh und viele Schulden hinterlassen. Alle und jed Obrigkeiten werden daher hierdurch in subdium juris erschuetet, gedachten entwichenen Martens, wie und wo er sich betreten lossen, nebst denen Pferden und Sachen anzuhalten, und an den Herrn Generalleutenant von Schwerin Excellenz zu Dargobbel bei Anklam bestehige Nachricht zu erheben, damit deren Abholung gegen Abschaffung dieser Reversalen und Errichtung aller Kosten bewirkt werden könne, auch die vielen hinterbliebenen Schulden eingemassen in etwas dadurch getilgt werden könnten. Dargobbel, den 10ten Iulii 1765.  
Adelich von Schwerinsches Gericht zu Gusum und Dargobbel.

### 16. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

140 Rthlr. Capital, als 120 Rthlr. alte Friederichs d'Or, und 20 Rthlr. neu Courant, sieben zur Auslehn parat: Wer sichere Hypothek stellen kan, molle sich bey dem Kaufmann Castrinius in Stettin, wohnhaft in der Frauenstraße melden.

77 Rthlr. in 64iger Courant liegen zum Ausleihen parat: Wer selbige bendthigt, und die gehörige Sicherheit bestellen kan, molle sich dieferhalb bey dem Vormund Herrn Reddemern in Damm zu melden.

### 17. Avertissements.

Da wegen der auf der Grenze zwischen der Neumark und Pommern an verschiedenen Orten aufs neue graffirenden Viehseuche, die Viehmärkte in den Städten Stargard, Witz, Greifenhagen, Wahn, Freienwalde, Jacobshagen, Massow, Nangarten, Wangen, Daher und Lubes, vor der Hand, und bis auf weitere Verordnung eingestellt seyn sollen; So wird solches dem Publico, und befidernden so mit Vieh handeln wie Nachricht und Warnung bekannt gemacht, mit dem Bedenken, daß wer sich auf dieses Verboth nicht lehnt, und dessen ohngeachtet, die Märkte in den benannten Städten mit Vieh betreiben sollte, folglich an die Grenzen zurück gewiesen werden wird. Signatum Stettin, den 19ten Iulii 1765.  
Königl. Preuß. Pommr. Krieges- und Domänen-Cammer.

Da wegen der an verschiedenen Orten graffirenden Viehseuche, in dem, auf den aßten August a. c. zu Gifhorn einzufallenden Eggers-Märkte, kein Kindvöth zum Kauf gebracht werden soll, wenn es auch gleich mit Arretten vorsehen ist, indem gar kein Kindvöth einzugszt werden wird: So wird dem Publico soßhiermit zur Achtung bekannt gemacht. Signatum Stettin, den 6ten August 1765.

Königl. Preuß. Pommr. Krieges- und Domänen-Cammer.

Zu Tretow an der Rega sollen ad instantiam der Vermünderreiter minoecanen Otten, in Termis den 15ten August, den 6ten September und 27sten September c. a. die deren minoecanen Otten zugelöbige Grundstücke, als a) das Wohnhaus in der Stadtüberstraße, s. nach der gerichtlichen Taxe auf 259 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. gerüdiget worden, b) die Scheune vor dem Greifensberger Thor, neben Meister Weizkorn belegen, cum Taxa judiciali à 78 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. c) die Landung, Wiesen und Kohlrücken,

so auf 336 Rthlr. 12 Gr. geschägt worden, und wovon das Verzeichniß bei dem Stadt-Secretario welche nachgeschoben werden kan, plus licentibus verkauft werden; Diejenigen, so ein Jus contrariaendi zu haben vermeinen, könnten sich in ultimo Termino peremtorio Vermittags um 9 Uhr zu Rathausen dasselbst melden, sob comminatione, daß nachher weiter keiner geholt werden soll. Kaufstüge aber haben zu gewährten, daß ihnen die erstandene Grundstücke gegen baare Bezahlung des Kaufpreis folglich in Termino ultimo addicieret werden.

Ad instantiam des Knechte Michael Langen zu Briesig, ist dessen aus Ulln gebürtige Ehefrau, Catharina Meyers, editaliter citirt worden, in Termino den 20ten November c. bey der bießigen Königlichen Regierung zu Recht beständige Ursachen ihrer Entwicklung anzugeben, und deshalb mit Klägern bewm Berde zu verhandeln, in Entfehung dessen aber zu gewährten, daß sie für eine bößlich Entwicklung geachtet, und dem Kläger mittels Vorbehalt rechtlicher Behandlung gegen ihr, nachgegeben werden soll, sich anderweitig, seiner Gelegenheit nach, zu verbrethen. Welches derselben zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 24ten Juli 1765.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Die Königliche Pommersche Regierung, hat wegen des verstorbenen Regierungs-Canzley-Dienner Caspar Gottfried Fuhrmann, und dessen Witwe, geborene Catharina Hesen, Verlorenhöft zu Stettin, mit Aufhebung der geschebtenen Privat-Notification, und nachdem das Vermögen gerichtlich verfugelt, Letzatum zur Publication des Testaments auf den 18ten September a. c. angesetzt; daher die Erben, oder die an dem Nachlaß berechtigten, hemit citirt werden, sich alsdann bey der Königlichen Regierung einzufinden. Signatum Stettin, den 14ten Augusti 1765.

Königlich Preußische Pommersche und Caminsche Regierung.

Als der zeitige Arrhendant zu Alt-Groinow, Herr Friederich Graefke, seinen Gask, und Bauhof, cum Pertinentiis, sub No. 41. in Tarmen an den Sajtmirth Herrn Caspar Vogel für 4300 Rthlr. sechiges Silber-Courant, gerichtlich verkauft, und dann von Gerichts wegen zur Liquidation mit des Verkaufers Creditordas Termminus ausm 16ten September a. c. Vermittags peremtorio festgesetzt; So haben Interessentes sub pena juris sich darnach zu reguliren. Tarmen, den 15ten Juli 1765.

Bürgermeister und Rath.

Da der seit 30 Jahren abwesende Imanuel Hieronymus Hendemann, und allenfalls dessen hinterlassene Leibeserben editaliter citirt werden, sich in Termino den 25ten September a. c. bei der Königlichen Preußischen Pommerschen Regierung entweder in Person, oder durch einen Gesollmächtigen zu gestellen, und sein Vermögen in Einfang zu nehmen, mit der Verwarnung, daß sonst derselbe als gekörten angesehen, und dessen Vermögen dessen rechtmäßigen Erben verabfolgt werden soll; So wird demselben folgsam dieb durch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht. Signatum Stettin, den 25ten April 1765.

Königlich Preußische Pommersche und Caminsche Regierung.

Als der bießige Kaufmann Johann George Strählens, aus Murr, Markbacher Ober-Amts in den Hesogothum Württemberg belegen, gedürbt, den 14ten May c. a. ab inslato versterben, und diewelch über dessen Nachlaß ein gerichtliches Inventarium edret, und eine Ciratio edicata in Murr, Stuttgart, Lübeck und Sternitz veranlaßet; So citirt und haben Wir Director und Auffsichts der Stadt-Gerichte zu Alten Stettin dessen erwähnte Erben hierdurch peremtorio, a daco innerhalb 12 Wochen sich vor unserm Stadt-Gericht zu führen, und in Termino den 15ten September c. a. legali modo mit zu Recht beständigen Documentis zu legitimiren, sub pena præclusi; Sollen auch noch Creditores der Erbschaft vorhanden seyn; so werden selbige gleichstalls, uns in obigen Termino ihre Jura wahrzunehmen, sub pena perpetui麒麟 vorgeladen. Gebogen Stettin in Judicio, den 27ten Juni, 1765.

Ad instantiam Louise Geanringin, ist deren von Stargard entmischter Ehemann, Christian Bobenskengel, gegen den 25ten October c. editaliter vorgeladen worden, rechtliche Ursachen seiner Entwicklung anzugeben, in Entfehung dessen er für einen bößlich Entwicklung geachtet werden soll; Welches demselben hierdurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 7ten Juni 1765.

Königlich Preußische Pommersche und Caminsche Regierung.

Auf Ansuchen des Unteroffiziers Casper Dubberle, ist althier zu Rügenwalde, selligen Zimmermann Jacob Siefers Witwe Wohnhaus, welches 112 Rthlr. gewürdiget worden, zu schermonius Kauf feillet, und Kaufstüge invitirt, in Termino den 14ten Juli, den 8ten August und 6ten September c. althier zu Rathausen ihr Gebot zu thun, der Meistbietende aber des Bidschlages zu gewährten. Zugleich werden alle, so etwas daran zu fordern haben, gegen den letzten Termianum peremtorio eintret. Signatum Rügenwalde, den 6ten Juni 1765.

Es sind der verstorbenen Bürgermeisterin von Cortsawten, und des Aßmeister von Normann unbekannte Erben, durch gewidbliche Edictales citirt, um ihre einmige Ansprache an den Landes-Director von Parsoen, modo dessen Eben, wegen gewisser Capitalien, welche die gedachte Cortsawten vor malis von 250 Rthlr. und der Aßmeister von Normann von 800 Rthlr. auf denen Gütern Endo und

Hohe.

Jagdzw gehabt, auszuführen; Wie nun zu dem Ende Terminus auf den 12ten September, mit der Verwarnung angesehen, daß sie sonst präcludiret, und dieserhalb mit ewigen Stillschweigen belegt, folglich und besonders wieder gedachte von Vorsatzlosche Ereden, nemals weiter gehörig werden sollen; So haben sie sich darnach zu achten. Signatum Steitlin den 10ten April 1765.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Gey dem Magistrat zu Rummelsburg wird der seit 25 Jahren abwesende Martin Simann, ad insciam seiner übrigen Geschäftsräder, edicarius citetur, in Terminis den zwey August, 1en September und 2ten October a. d. Morgens um 9 Uhr in der Rathsküste zu erscheinen, oder beginnende Nachricht von seinem Aufenthalt zu geben, wodrigensfalls derselbe pro mortuo declararet, und das Vermögen seines Geschwistern verabfolget werden soll.

Ad insciam des Major Reimann von Kleist, welcher die Güther Schwellin, Klein-Voldom und Giffeld, um und für 15000 Rthlr. altes Gold, und 300 Rthlr. Silber-Gurant, an den Generalmajor von Lößholz verkaufet hat, sind Lehnsgesetz und Ignaten des Geschlechtes derer von Kleist ad declarandum ratione exercendi juris prouincialis ecclesiastice & pretoriorum erga Terminum des 20ten November h. a. sub comminatione, daß sie im Ausbleibungsfall mit dem Lehn- und Näherecht präcludiret werden sollen, vorzubehalten werden; Welches hierdurch bestaunt gemacht wird. Signatum Esслиn, den 23ten Juli 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.  
Da bemegender Ursachen halber, der anfänglich auf den 27ten August a. c. angeordnete Güstrikische Zahnmäcket für dieses Jahr auf den 10ten September a. c. verlegt worden, und iwen volls Tage stehen soll; So wird solches dem Publico biesamt zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Güstrik, den 10ten August 1765.

Da der Schniedegeßelle Michael Mühlbeck aus Lübenbogen bei Grevenwalde in Pommern gestorff, schon vor 22 Jahren weg gewandert, und seit der Zeit dessen Aufenthalt nicht bekannt worden; So wird derselbe bismit citetur, in Terminis den 27ten September, 28ten October und 29ten November a. vor dem Adelichen Gerichte in Steinbösel bei Grevenwald entweder zu erscheinen, oder doch den Ort seines Aufenthalts binnen solcher Zeit anzugezeigen, wodrigensfalls er pro mortuo declararet, und dessen zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Verwandten ausgeantworbt werden soll.

Demnach die zu dem Königlich Preussischen Herzoglich Friederich Eugen von Württembergischen Dragoner Regiment gehörige Cärtionen, und zwar: David Hartmann, ein Githmacher; Daniel Kötter; Daniel und Johann Heinrich Gehtz, Schuster; Ludwig Ehling, Chirurgus; Matthias Wagner; Daniel Hübler; Anton Müller; Johann Martinstein, Hufdmacher; Gerhard Martinstein, Apotheker; Carl Ludwig Gottsleber; Christian Neumann; Johann Sauer, Töpfer; Christian Otto, Bäcker; Johann Gottfried Gohl, Chirurgus; Johann und Peter Grubbe, Schuster; Jacob Beutz, Kaufmeister; Friedrich Groß, Hufdmacher; Friederich Müller; Johann und Jakob Marien; sämtliche aus Lauenburg in Eschwege gebürtig, vor hier schon seit einziger Zeit heimlicher Weise entzogen, und sich außerhalb Landes begeben, auch nach so lange gehabter Geduld sich nicht wiederum eingefunden, oder erheblichen Ursachen ihres Auftreibens eingewendet haben; Als werden vorbenannte ausgetretene Cärtionen, David Hartmann; Daniel Kötter; Daniel und Johann Heinrich Gehtz; Ludwig Ehling; Matthias Wagner; Daniel Hübler; Anton Müller; Johann und Gerhard Martinstein; Carl Ludwig Gottsleber; Christian Neumann; Johann Sauer; Christian Otto; Johann Gottfried Gohl; Johann und Peter Grubbe; Jacob Beutz; Friedrich Groß; Friederich Müller; Johann und Jakob Marien; hiermit öffentlich und pomoriös citetur und geladen, längstens in einem Termine von Achtein Wochen a. davo dieser Cärtion, davon ihnen 6 Wochen vor den ersten, 6 Wochen vor den zweiten und 6 Wochen vor den dritten und letzten Termin präzisiert und gegeben werden, und zwar uns gesamt auf den 1sten October dieses Jahres, allhier vor den Magistrat zu Lauenburg sich einfindenden, und von ihrem Ausreichen Recht und Antwort zu geben, wodrigensfalls aber, wenn dieselben in Termino nicht erscheinen, fernemn nach Maßgebung der Königlichen Verordnungen gegen sie verfahren, in concordia cum über sie gesprochen ihre Nämern an den Galgen geschlagen, und ihr sämtliches Vermögen confis- ciert werden soll. Auch werden alle und jedo, welche von obbenannten entwichenen Personen Vermögen, Gelder oder Pfänder in Händen haben, hiermit ernstlich vermanet, solches binnen dem obbeschriebenen Termine präzisirato von 18 Wochen abhier zu Rathhouse anzugezeigen, wodrigensfalls, wenn solches verschwiegen, nachgehendes aber sich offenbaren wird, wider sie mit allem Riguor verfahren werden soll; Wer nach sich ein jeder zu richten, und vor Rathen zu führen hat. Signatum Lauenburg, den 10ten May 1765.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Zweyter Anhang.

# Zweyter Anhang.

Num. XXXV. den 31. Augusti, 1765.

## Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

### 18. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Frau Lisette Antoinette von Königen, der dem Compagnie Ketscherer Kirchberg eine diamantene Hochmadel und 2 diamantene Ringe verschenkt, und da die Einführung davon nicht gefordert; so wird Terminus zum Verkauf auf den 17ten September, 2ten und 28ten October c. in des Hocken Vermündeten Grolocks Hause angezeigt, und hat der Meißtiedienste in ultimo Termino des Zuschlages Abzugserlaubniß.

Die königlichen Erben, des seltig verstorbenen Bürger und Altermann des Gewercks der Tischler hieselbst, Meissner Galzer Heinrich Lehmann, sind willens, ihr in Fort-Prenzen ererbtes Wohnhaus, zwischen die Frau Witwe Lieutenant von Kleist, und des Garnwerbers Meißner Kohlendiebels ihre belegene Häuser, mit Consens eines lobhaften Waisenamts zu verkaufen, wovon Terminis licitationis auf den 2ten September, 17ten und 28ten October c. anberahmet worden; Kaufe können sich ab dann, des Nachmittags um 2 Uhr, im lobhaften Waisenamt einfinden, ihr Gebot ad procoollum geben, und gesetzliche Abzüge werden fällig.

Das läbliche Amt der Schäfer und Lohgarde ist willens, ihr altes Gartenhaus, nördl. den Kreuzgärtken, hinter der Lohmühle belegen, in Terminis den 17ten August, 2ten und 28ten September c. an den Meißtiediensten zu verkaufen; Wer dazu belieben hat, kann sich an benannten Tagen auf des Schäfers Amtsbause in der gressen Wallweberstraße, um 2 Uhr einfinden, ihren Both ad procoollum geben.

Es ist bei dem Galler Orib in der Breitenstraße, ein vierstöckiger Staatswagen, hinten und vorne mit einem hohen Dach, in gleicher Art wie ein Staatswagen, mit blauerem Dach und vergittertem Schnür ausgeschlagen, wie auch mit ganzen Büschen; und ein dreistöckiger Reisenwagen, mit grünen Dach und weißer Schnür ausgeschlagen, und ganze Löden und Fenstern; in gleichen einer Caroule zu verkaufen; Liebhabere können sich bei ihm melden, und billige Preise verschert seyn.

### 19. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Joschin Schmidts Witwe in Groß-Stettin, will die Hälfte ihres Hauses Schulden halber verkaufen, wovon Terminis licitationis auf den 2ten und 28ten September, auch 2ten October c. angezeigt; Liebhabere dazu können sich an vorerwähnten Tagen, um 10 Uhr Vormittags, in dem däggigen Amtsgericht einzufinden, und gewärtigen, daß in ultimo Termino dem Meißtiediensten diese Hälfte, vor bare Bezahlung sofort zu verkaufen werden soll.

Es will der Müller Meister Mohrman, seine vor dem Dorfe Wamlich belegene Windmühle, nebst dem Wohnhause, Stallung und Garten; so eine Meile von Stettin belegen, aus freyer Hand plus licetarii verkaufen; Liebhabere können sich in Terminis den 21sten September c. des Morgens um 9 Uhr, bey dem Notario Houbenweg in Stettin einfinden, ihr Gebot ad procoollum geben, und nach einer annehmlichen Offerre sich des Zuschlages sogleich gewortigen.

Zu Trzybörn an der Rega soll ad initiam am der Nörnburgere des minorennen Johann Hofmann, das diesem Unmündbaren jugeschätzige, an der Kirche zwischen Ratsmacher Diegsen und Bagelbörner Wendt belegene Wohnhaus, so per Taxam judicalem auf 44 Rihlt. 15 St. 11 Pf. gewürdiget worden, in Terminis den 2ten, 16ten und 28ten September c. plus licetarii verkauft werden; Kaufleute können sich in dits Terminis Vormittags um 9 Uhr zu Rathause daselbst einfinden, ihr Gebot thun, und als plus licetarii in ultimo Termino sogleich der Addiction gewortigen.

In Elsterwer nahe bey Stargard, sollen den 10ten September c. und folgende Tage, verschiedene Märsche, an Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Porcellain, Spiegel, Spinde, Kästen, Tische, Stühle und andere Haus- und Ackergeräthe, in gleichen ein paar Pferde und Ochsen verauktioniert werden; Kaufleute können sich also gedachten Tages auf dem Herrschaftlichen Hofe einfinden, und baares Geld mitbringen.

Da

Da die Herren Erben der Wohlfeligen Fräulein von Wedel, wegen der Auseinandersetzung nöthig finden, das Suth Kikerow, so nahe bei Stargardt belegen, zu verkaufen: So wird Terminus auf den 1sten October c. angesetzt; In welchen sich Kaufzere in Kikerow einfinden, und gewährtig können, das dem Meistbietenden bis auf Approbation des Königlichen Pupillen-Collegii, das Suth gegen baare Verzahlung jugeschlagen werden soll. Den Anschlag kan der Contributions-Receptor Zimmermann zu Stargardt auf Verlangen vorzeigen.

Ad instantiam Cartarum Crohschen Concensus, ist bey dem Adelichen Gerichte zu Neuenkirchen, Terminus zu Verkaufung eines noch gut conditionirten, und mit neuen grünen Luch ausschlagenen Zagrwagens, auf den 1sten September c. anberahmet worden; Liebhabere können sich sobann daselbst einzufinden, auf den Wagen bieben, und des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Da sich in denen bisher angesetzt gewesenen Licitation-Terminen wegen Verkaufs, das dem Kaufmann Levers in Wouin zugehörige, zu Camin am Markte belegenen, ehemahligen Ehirurg Krozen ins händigen Hauses, kein anmuthlicher Leitstier gefunden, sondern von dem zeitigen Possessore und Eigentümmer anderweile Termini Licitationis wegen sohanen Hauses cum peribentis extrahiret, und auf den 2ten und 27ten September, auch 4ten October c. präfigirt worden: Als wird solches hiermit öffentlich zu fidermanns Nachricht bekannt gemacht, und können Kaufzügige sich in diiss Terminis Vermittlungs um 10 Uhr, zu Marthause in Camin einfinden, ihr Gebot ad proccollum geben, und gewärtigen, daß plus offenkni gedachtes Haus abdient, und gerichtlich verlassen werden wird. Signatum Camin, den 23ten August 1765.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin.

### 20. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da das ohnweit belegene Suth Breslow, Flemmingchen Antheits, den 9ten September 1765, von Licitatis 1766 bis dahin 1769 auf Veranlassung eines Hochreichen Pupillen-Collegii plus licitanti verpachtet werden soll: So können sich die erwähnten Liebhabere sobann Vermittlungs um 10 Uhr, bei dem Herrn von Level zu Chladow, als Curatore sobann einfinden, und hat der Meistbietende des Zuschlages bis auf Approbation Hochgedachten Collegii zu gewärtigen.

### 21. Sachen so außerhalb Stettin verlohen worden.

Es ist den 22ten dieses, des Morgens um 8 Uhr, von dem Postwagen, zwischen Moskow und Stargardt, ein blauer Roquell, mit weißen Unterfutter verlohen gegangen, worin ein kleines Buch, welches in Frankland eingeklebunt, mit verschiedenen Zetteln, nebbeck 2 kleine Etwis und ein Schnupftuch sich befindet; Wer uns selbigen gefunden wird hierdurch dienstlich ersucht, solchen bei dem Färber Herrn Jacob Meister, wohhaft in Stargardt am Mühlenthor, gegen ein Recompens von 2 Ducaten, abzugeben.

Es ist gestern früh, zwischen 7 und 8 Uhr, auf dem Wege von Stettin nach Pomererndorf, eine Schießlaufe verlohen worden: Wer selbige gefunden, wird ersucht, solche in dem Post-Comptoir in Stettin anzugeben, und eines guten Recompens gewärtig zu seyn.

### 22. Sachen so innerhalb Stettin gefunden worden.

Es ist in einem gerissim Hause ein Commiss-Hunde gefunden worden: Ein mehreres ist desfalls in Herrn Bosseus Speicher zu erföhren.

### 23. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Als in Terminis den 12ten und 27ten September, auch 11ten October c. Vermittlungs um 9 Uhr, die hielzelst am Markte, zwischen dem Herrn Hofrat Schöl und Herrn Salz Factor Castner, belegte verfallene Hausselle, worauf anwoh die Mauern des Vorde, und Hinter Fronte stehen, und so einem Bürger

Bürger Nahmens Hubach angehöret hat, plus licitanii verkauft werden soll; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und sünden Kaufmäßige sich in bemeldeten Terminis dieselbst in Rathhaus melden, ihr Gebot thun, und plus licitanii der Addicteien in ultimo Termine sofort gewürtig seyn. Zugleich werden die etwaigen Erben und Creditores hiedurch eritreit, in ultimo Termine, peremotorie hieselbst in Rathhaus se zu erscheinen, und zwar erstere um sich zu erklären, ob sie entmede selbst den Bau vornehmen, oder geschehen lassen wollen, das diese Stelle denen Bauflüttigen überlassen werde, letztere, die Creditores hingegen ad liquidandum & verscaadum credita sub pena præterui silentii; Zu welchen Ende denn auch Edictales in Colberg, Greifenberg und hier aufsiget sind. Signatum Crotton an der Rega, den 22ten August 1765.

Bürgermeister und Rath.

Die Creditores, welche an des verstorbenen Schuster Jürgen Segebrechts Vermögen, ex quo cuncte capie eine Ansprache zu haben vormissen, sind per Edictales, welche hier, auch zu Demmin und Zarsmen offsiget, peremotorie eritreit, dass innerhalb 9 Wochen, in Terminis den 11ten September, zten und 22ten October a. c. sub pena præterui & perparui silentii ihre Forderungen zu liquidieren und zu justizieren. Daram Crotton an der Tollensee in Judicio, den 21sten August 1765.

Zu Göslin soll die vor dem Mühlenthor belegene Mersche Scheunhoffstelle, so auf 50 Rthlr. taxiret ist, ad instanciam der Oldehs Kinder Wormindere, als deren berechtigten Creditores, in Terminis den 15ten October, 10ten December a. c. und 2ten Februarie a. f. öffentlich verkauft werden; Die Liebhabere müssen sich daselbst in Rathause melden, und hat der Meistbietende des Zuschlages, wie auch 247 Rthlr. Feuer Eassen-Gelder, nebst freyen Bauholze, und darauf zu hoffende Königliche Hülfsgelder zu bewahren. Wie dann auch Creditores und die an dieser Stelle ein Recht oder Ansprache haben, sich in angesetzten Terminis sub pena præcia daselbst in Rathaus melden müssen.

Zu Pötzl das Watersche verfallene Haus, so per periodo in arte ad 50 Rthlr. taxiret werden, in Terminis den 2ten, 9ten und 16ten September a. c. an dem Meistbietenden verkaufet werden; Liebhabere können sich in diakie Terminis daselbst in Rathause einfinden, darum biehen, und gewähren, das in ultimo Termine plus liegant gedachtes Haus, sofort gegen baare Bezahlung angegeschlagen werden mödt. Es werden auch, ingleich Creditores, und die nach etwa lieyende Erben, um alsdenn ihre Jura wahrzunehmen, hiedurch eritreit.

## 24. Personen so entlaufen.

Es sind den 22ten dieses Lehrjungens, welche vor einem Monathe aus Petersburg zu Schiffe mit der andern zurück, und in die Lebte untergebracht worden, ihren Lehrmeistern hemisch, ohne die geringste Ursache entlaufen, und sollen dieselben dem Verlust nach ihren Weg nach Landsberg an der Warthe gewonnen haben. Einer von denselben Nahmens Erdmann Knopf, aus dem Amt Neuen Stettins gebürtig, 18 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, hat weissliche Haare, und trägt einen grünen Pelzrock, mit schwarzen Pelz gefüttert, ein grünes Camisol, graue Hosen und Stiefeln, und ist beynahe an 4 Wochen bey einem Peruvier gestorbet in die Lebte gewesen. Der andere Nahmens Carl Friederich Giddich, aus Friedberg in der Neumark gebürtig, 16 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, hat braune Haare, trägt ein braunes Camisol, eltern weissen Bruststück, lederne Hosen und blaue Strümpfe, und ist bey einem biessigen Schoufer in die Lebte gewesen. Da nun diligenter zu verhüten, dass die Jungs nicht in die Irre hervum geden, sondern zur Arbeit gehalten, und ihren Lehrmeistern, welche bereits auf sie verschiedene Absagen vermande, und sie bekleidet, wieder beigebracht werden mögen; So werden alle Gerichts Obrigkeiteten, Biennit gebührend ersuchen, diese beide entlaufenen Jungs, wo sie sich betreten lassen solten, segleich arbeiten zu lassen, und uns sodann davon Nachricht zu geben, damit wegen derselben Abholung das Mögliche veranthat werden könne. Alten Stettin, den 27ten August 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

## 25. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bei den Mühlendorfischen Kirche Stolzischen Amtes, liegen 50 Rthlr. Brandenburgisches Courants zur Ausleihe vorat; Wer solche zinsbar aufzunehmen verlanget, kan sich gehörigen Orts melden.

Auf Michaelis a.c. kommen 2000 Rthlr. Kindergelder einz; Wer solche verlanget, und Sicherheit hellein kan, wolle sich bey die Kanzleie Stolzow sen. und C. H. Probst zu Stolpe melden.

500 Rthlr. Altengraphisches Kirchengeld, Brandenburgisches Courant 1764, sollen auf liegende Grüns

de ausgethan werden; Wer solche eum Confessu Reverendissimi Confessorii verlanget, kan bey dem Pastor los Ottens nähre Nachricht bekommen.

Es liegen in Stettin 200 Rthlr. Papillengelber, in 64iger courant parat; Wer dieselben bondthiget ist, und welche Hopoerde stellen kan, betelle sich zu melden bey dem Brautweinbrenner Michael Gregor in der kleinen Oberstraße, der ihm weitere Nachricht geben wird.

## 26. Avertissements.

In dem hiesigen Königlichen Amtsdorfe Essegburg, soll ein durch den Krieg müste gewordenes Gestößte, gegen Leichung des freyen Baubholzes, und der gehöchstlichen Baufreihes; selber sowohl, als auch einiger extraordinaire Hülfsgelder, erbauet werden. Man lädet dazu Liebhabere, besondres feindle Camisien ein, und soll denselben außer dem noch alle mögliche Auskunfts wiederafahren. Amt Pudagla; den 27ten August 1755.

Es sind in der Nach zwischen den 10ten und 11ten August c. aus der Koppel bei Schen im Mecklenburgischen, an der Uckermarkischen Steige belegen, ihnen Herde meggekommen, das eine ist eine zwölfjährige braune Stute, welche am linken Huf gespalten ist, und noch ein schrauges Füllen den sich hat, das andre ist eine schmärläufige Stute von 7 Jahren; Sollte jemand von dem Aufenthalt dieser Herde einige Nachricht erhalten können, der bettele solche dem Doctor Bangeron zu Strasburg, gegen einen Reicompens von 10 Rthlr. anzugeben.

In dem Anclamischen Stadtdorf Leopoldshagen, verkausset der Colonist Joachim Christian Stettin, mit Consens eines Hochdeutschen Raths, sein dazelbst habendes Ackergebösch, an dem Ausländer Gabriel Zappel; So dazmit bekannt gemacht wird, und können diejenigen, so an dem Gebösch und dem Verkaufseler Joachim Christian Stettin zu fordern haben, sich in Termius den 31sten August, 14ten September und 25ten September a. c. bey der Cämmerei in Anclam mit ihren Forderungen melden, sub pena præclusi.

Da zu Stargard auf der Ihna, Termius zum Quartal Vor, und Ablassungstage, auf den 22sten September a. c. anberaumet worden: So wird solcos dem Publico Königlicher Verordnung gemäß hier durch bekannt gemacht, damit sowohl diejenigen, welche über die verkaufta Grundstücke die Verlassung nehmen und geben wollen, als auch die, welche denselben mit Grund zu widerstreichen vermeinten, an des midleten Tage, Vormittags gegen 1 Uhr ab zu Rathausse erschinen, und ihre Gerichtsame mahnnehmen königen, um widerzigen aber zu verhindern, daß sie mit allen ihren Forderungen gänzlich werden ab, und zurücke ziehen werden. Diejenigen, welche Verlassung gesuchet, sind folgende:

1.) Der Roschmacher Johann Uedert Käuer, und der Roschmachersgeßel Friedrich Leidw. Verkäufer, eines in der Ihnestrasse, zwischen Stabom, und dem Herrn Geschäftsnahmer Zimmermann Hausseller, belegenen Hauses.

2.) Der Brauer Schorstein, wegen einer von seiner Mutter Dorothea Elisabeth, vermietete Schornstein, gebobene Köhnen geerbeten, und hieselbst in allen dreien Höldern belegene ganze Stadthuse.

3.) Der Brauer Lief. Käuer, und Vormündere des Tobackfünner Krügers Witwe Wolkusere, eines auf dem großen Wall, zwischen Lehmann und Käulern erbaulichen Hauses.

4.) Der Schöpfermeister Tobias Friederich Kleckle Käuer, und der Brandtweinbrenner Webet Verkäufer, eines in der kleinen Müdenstrasse an der Ecke, und neben Sonnenmann belegenen Hauses.

5.) Der Gärtner Carl Friederich Lüdke Käuer, und der Herr Rittmüller von Berken Verkäufer, eines in der Tuft nach dem Kaschel belegenen Gartens.

6.) Der Fuhrmann Christian Göbel Käuer, und der Gärtner Carl Friederich Lüdke Verkäufer, ehnes auf dem Werder, zwischen Bordarde und Barken belegenen Hauses, nebst Scheune, Wiege und Garten.

7.) Der Weiß- und Loofbäcker Christian Friederich Sack Käuer, und der Brauer Friederich Mitzelstädt Verkäufer, eines in der Brüstenstrasse, zwischen den Herrn Notario Langmaius und Brauer Wahlenbeck erbaulichen Hauses.

8.) Der Brauer Lehmann, wegen des auf dem grossen Wall, zwischen Brauer Krüger und Göbel, spinnter Krügers Erben belegenen, und mit seiner Frauen ebenfalls erheyratheten, theils aber auch ex propria belegten Hauses.

9.) Der Herr Apotheker Joachim Friederich Käuer, und der Herr Rathsaumwald Richter Verkäufer, eines in der Vorhösschenstrasse, zwischen Michelmann und Wachbas befindlichen Hauses und Wieje.

10.) Der Schäfer David Humboldt Käuer, und der Roschmacher Peter Krüger Verkäufer, eines auf dem Werder, neben Hartmanns Witwe und Witwe Riegenhogens belegenen Hauses und Gartenlandes.

11.) Der Brauer Georg Fischer Käuer, und der Brandtweinbrenner Johann Christian Weber Verkäufer, einer halben Stadthuse, so er von dem Brauer Geil gegeben.

12.) Der Baumann Johann Friedrich Parlow Käufcr, und seilgen Gottfried Lantows Kinder  
Vormündre Verkäufer, eines aus dem Werder, zwischen Streuben und Witten belegenen Hauses, samt  
Scheune, Gartenland und 7 Wördeländer.

13.) Der Unteroffizier Peter Schüller, Hochfürstlich von Schenckendorffischen Regiments, wegen ei-  
nes von seiner Schwiegermutter der Witwe Schörkenin in dorem erhaltenen, in der Pyritenschenstrasse  
an der Ecke, neben dem Hölzer Walter belegene Wohnhauses.

14.) Der Bürger und Kaufmann Carl Friedrich Eichardt, wegen eines von seiner Mutter ihm abge-  
tretenen, in der Mühlstrasse, neben Abraham Manass und Bourmigs Witwe belegene Wohnhauses,  
und zweyer halben Stadthaus Landes.

15.) Der Bürger und Nagelschmid Silber Käufcr, und der Herr Notarius Langmatus, als Provis  
sore der St. Johannis Kirche Verkäufer, des der Kirche addirten, ehemaligen Kriegsrath Sabemösserschen  
in der Breitenstrasse, zwischen des Brauer Witschor und Hölzer Hördchen Häusern belegenen Hauses.

16.) Der Schuster Jacob Friedrich Max Käufcr, und der Schuster George Sommer Verkäufer,  
eines in der Gegenstrasse, zwischen des Brauer Witschor und Hölzer Hördchen Häusern belegenen Hauses.

17.) Johann Ludwic Oltmann, wegen eines von seinen Eltern, dem Gastricht Benedictus Oltmann,  
und seiner Mutter Johanna Sophia Schäden, ihm erblich überlassenen Wohnhauses, und Sackhofis, die  
drey Kronen genannt, so an der Breitenstrasse und Rosenstrassen Ecke belegen.

18.) Der Zimmergesell Jacob Riebe Käufcr, und der Hufschmidt Samuel Krumreich Verkäufer,  
eines am Gericht, zwischen des Postillion Engelsten und Verkäufern belegenen Wördelandes.

19.) Der Gutswohrt Steffen Käufcr, und Frau Barbara Sophia Ermlerin, verschichte Frau Was-  
sorla Eichstädt in Herzberg Verkäuferin, eines bei der Windmühle belegenen Camp Landes, nebst Wit-  
sawach, auch drei Wördeländer am Clemmischen Wege.

20.) Der Hof- und Waffenschmied Johann George Hesse Käufcr, und die Baumanns Gilde Netz-  
käufere, einer im Markt-Nietzel belegenen Wiese.

21.) Der Höttitzer Carl Wilhelm Fiebig Käufcr, wegen eines mit seiner Frauen, des Töchterlicher Ohls-  
ten Dochter in dorem erhaltenen, in der Gegenstrasse, zwischen des Hölzer Hördchen und Executoris Reins-  
Häusern belegenen Wohnhauses.

22.) Eleonora Gödlers, des Schächter Gödlers Tochter Käuferin, und die Vormündre der Göd-  
lerschen Kinder Verkäuferin, eines in der Radstrasse erfindlichen Wohnhauses.

Bürgermeistere und Rath zu Stargard.

In Schlawe ist dem Schuster Meister Johann Jacob Horn, seines Schwiegervaters Hans Kerk-  
dien, gipza der Kirche, in der Ausserndestrichung und Bereavelung des Nachlasses, gedecuten seines  
Schwiegervaters Waters zugefallen; Hätte hieran jemand eine gegruendete Ansprache, so hat sich denselbe in  
Termino den 23sten September c. dafelbst in Rathhouse, sub pena præclus zu melden.

Zu Politz verkaufet der ehemalige Dragoner, unter dem Herzoglich Württembergischen Regiment,  
jungler Oberstabschreiber A. direkt Risch, sein dafelbst in der Budenstrasse belegenes Wohnhaus, an den Herrn  
Bürgermeister Sachsen, um und für 800 Thlr. Da nur der Kauf und Verkauf in Termino den 2ten  
Oktosber c. gerichtlich vollzogen werden soll; So können diejenigen, welche etwa einige Ansprache oder  
Anforderung daran zu haben vermeynen möchten, sich in bemeldem Termino melden, und ihre Jura  
nahmennehmen.

In Termino præjudiciale den 23sten September c. Vormittags, wird des Bürgers Gesellius, an den  
Bürger Salomon für 260 Rthlr. verkaufes Wohnhaus verlassen worden; Welches Interessenten hier  
durch zur Nachricht bestellter wird. Zarmen, den 21sten Augusti 1765.

Bürgermeistere und Rath.

Des Baumann Christoph Hühners Erbin in Politz, haben dafelbst ihr eigenbümlisches, in den  
Wiederhaken belegenes Ende Landes verkauft; Und ist Termminus zur gerichtlichen Vor- und Ablassung  
auf den 14ten October c. angesetzt.

Angleichend hat in Politz der Baumann Johann Horchiel, in den fünf Autzen ein Ende Lavel-  
Landes von 2 zu ein viertel Schaffel Auffaab verkauft, und ist gleichfalls Termminus auf den 14ten Octos-  
ber c. angesetzt; Welches Königlich allergnädigster Verordnung jufzgl hiemit bekannt gemacht wird.

Zu Politz hat der Bürger Daniel Friedrich Leichner, sein dafelbst in der Hubertusstrasse, zwischen dem  
Rabenmacher Michael Haasen, und dem Baumann Heinrich Borcken inne belegenes Haus, mit dem das-  
dem beßmächtigen Hoffraum und Garien, auch andern Zubehörungen, als: eine halbe Kar. Radeland und  
Magdeburgs Wiese, angleichend einen halben Hoffengarten verkauft, und ist Termminus zur gerichtlichen  
Vor- und Ablassung auf den 7ten October c. angesetzt; Welches Königlich allergnädigster Verord-  
nung jufzgl hieb durch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Einige verfallene alte Gemöbler, in der St. Bartholomäi-Kirche zu Demmin, sollen nach Verord-  
nung des Königlichen Consistorii zu Stettin ausgebothen werden, wozu also Termni auf den 10ten  
Sept.

September, zten October und zten November a. c. in den Präpositur zu Demmin angezeigt worden; Es können also diejenigen, welche an diesen Begräbnissen, besonders an dem Maideselschen und Kesselschen Begräbnissen geprägte Ansprache zu haben vermachten, sich in diesen Termins daselbst melden, und legitimieren, um Ausblitzungsfall, und nach Verlauf dieser Frist aber zu garantiren, daß sie nicht weiter gehetzen, die verfallenen Gewölber und Begräbnisse von der Kirche separaten, und der Kirche also dann völlig überlassen und zugelignet werden sollen.

Zu Alten-Damum hat die Frau Cämmeterin Am-Ende, ihr Haus in der Fürstenstraße baselbst, zwölf Mädern und Wiss'en belegen, verkaufet, und will der Käferin den 23ten September c. die gesetzliche Verlafung ihun; Welches hiedurch jedermann sub praeticio bekannt gemacht wird.

Zu Uryk verkaufet der Herr von Köthen, in Morgen schmale Wer-Aube, zwischen Moderkloßschew Ecken, und dem Bürger Lemcke belegen; an den Brauer Michael Giese mit dem halben Abschöne, für 66 Rthlr; Wer darüber etwas einzutragen hat, muß sich in Lemino der Verlafung, den 23ten August c. sub pena juris zu Rathhaus melden.

Da aus bewegenden Ursachen, der auf den zten October a. c. angelegte Jahrmarkt zu Grossen, vor diestesmahl auf den 16ten October a. c. verlegt worden; So wird solches dem Publico zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Cuxlin, den 23ten Augusti 1765.

Königlich Preußische Neuzeitliche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Zu Pölz sollen das verhöretene Schuster Christian Denicke, und von seinem Witwe, der Regina Schmidten, das ehemalige dem Bürger und Geschäftenden Peter Starken verkaufetes, und zwischen dem Goldfischzimmermann Peter Juss und Mandins Denicke belegenes Haus, in Lemino den 10ten September c. an den benannter Peter Stark gerichtlich vorn und abgelassen werden;

Angleichen hat gedachter Geschäftender, der Bürger Peter Stark, das von der verhöreteten Witwe Denicke erkaufte Haus, zum patrozinio, an den Bürger und Geschäftenden Christian Meister hin wiederum verkaufet, und soll selbiges in Lemino prædicto, als den roten September c. gerichtlich vor und abgelassen werden; So bleibt verordnetemostes nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Da der genossliche Raum, und Jahrmarkt zu Zacobbsbogen, den Montag nach Michaeli, als den zotan September a. c. sonsten gehalten werden sollte; So wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß selbiger gewöhr-Umfang, daher der zten October a. c. gehalten werden wird. Auch werden die Herren Prediger erschand, foldes guttig bekannt zu machen.

Von dem Stadtrecht zu Demmin, wird der seit 18 Jahren abwesende Kaufhändler Johann Heinrich Hamm eitelt, und vergeladen, sich a dero innerhalb 12 Wochen zu melden, wiedrigfalls er nach dem gnädigsten Edict vom 27ten October 1762 pro mortuo de latere, und sein väterlichen und auch numerischo mitterlichen Vermögen, seinem nächstel Anverwandten herabfolget werden. Desgleichen wird den, von seiner nummehr verstorbenen Ehefrau, vormaligen Witwe Hammens entwidern Ehemann, der gewesene Kaufmann und Schwedischer Commissarius Nicolaus Spörke, bleibt ingangirt, seine schwörige Jura an der Nachlassenschaft der Defuncti Spörken innerhalb gleicher Frist zu 12 Wochen a dero sub praeticio & perpetui silentio wahrscheynen. Demmin, den 17ten Augusti 1765.

Verordnetes Stadtericht hieselbst.

Zu Cöslin hat des Lambour Neißchen Witwe, ihr in der grossen Baustraße, zwischen des Schaus Streloms Hause, und den Stadtmauern belegenes Wohnhaus, an den Amtsräter Michael Jacob Boboltz, erb- und eigenhümlich verkauft, welches künftigen Verkaufstags gerichtlich verlassen werden soll; Wer an diesem Hause ein Recht oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinet, der muß sich binnen 14 Tagen sub pena perpetui silentii, deshalb gehördigen Orts melden.

Zu Labes verkauft der Handelsmann Herr Andreas Eßeler, eine Huſe Landes im Groß-Wies fischen Feide, an den Weißgärtner Samuel Franz für 42 Rthlr.

Angleichen verkauft daselbst Andreas Kriese Witwe, ihr Haus auf den Stadtgraben, an den Luchmacher Andreas Vogel für 30 Rthlr; Lemicus zur gerichtlichen Verlafung ist auf den roten September c.

Noch verkauft daselbst Coehalm Daliz, ein Ende Landes, an Meſſer David Dummen für 10 Rthlr. Der Arrendator Herr Lorenz Heese in Labes, löſet dem Publico hemicit bekannt machen, daß er dem Bürger und Brauer Michael Dallmar, sein Antheil Gth in Gobbert abgekauft, und von selbigem Jura esel erhalten; Wer darüber etwas einzutragen hat, muß sich gleich deuen, so ex quoeverque alio capite daran eine Anforderung haben, in Lemino den 4ten October a. c. sub pena pœnali begin Labeschen Stadtericht melden, und seine Jura abtrenehmen.

Es soll des Pantzschmachers Ludwig Köhler, in der Küterstraße belegenes Haus, in diesen Rechts tagen nach Bartholomai im lobsamen Stadtgericht zu Stettin vor, und abgelassen werden; So der Ordnung in folge hiedurch bekannt gemacht wird.

**Brodtaxe.**

	Psund	Loth	Qrt.
Gilt 2 Pf. Semmel	5	5	
3 Pf. dito	7	2	
Gilt 3 Pf. schön Roggenbrot	15	32	
6 Pf. dito	31	3	
1 Gr. dito	1	31	2
Gilt 6 Pf. Hansbackenbrot	1	4	2
1 Gr. dito	2	8	1 1/2
2 Gr. dito	4	16	3

**Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.**

Vom 21. bis den 28. Augusti, 1765.

Gottlieb Strenz, dessen Schiff St. Johannis, von Schwinemünde mit Roggen.  
 Andr. Melchers, dessen Schiff der Postkutter, von Schwinemünde mit Schwefel.  
 Mich. Meyer, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.  
 Mart. Nakau, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.  
 Die Rode, dessen Schiff Friederich, von Petersburg mit Stückgäthen.

Joh. Schwager, dessen Schiff Maria, von Schwinemünde mit Öl in.

Hans Jerssen, dessen Schiff die Stadt Hamburg, von Aide mit Butter und Kreide.

Van Voize, dessen Schiff die junge Wranger, von Königsberg mit Roggen.

Chris. Pöle, dessen Schiff Catharina, von Schwinemünde mit Roggen.

Chris. Seuer, dessen Schiff Sophia, von Schwinemünde mit Roggen.

Reinert Hindrich, dessen Schiff Maria, von Königsberg mit Roggen.

Chris. Zauber, dessen Schiff Dorothea, von Schwinemünde mit Roggen.

Martin Schmidt, dessen Schiff Catharina, von Schwinemünde mit Roggen.

Stevete Janis, dessen Schiff die Vorwerdburgh, von Königsberg mit Roggen.

Mich. Stoll, dessen Schiff Catharina, von Schwinemünde mit Steinkohlen.

Jac. Maderow, dessen Schiff Maria, von Schwinemünde mit Roggen.

Chris. Friederich, dessen Schiff St. Johannis, von Schwinemünde mit Roggen.

Christoph Bartelt, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.

Dürr. Bartholomäus, dessen Schiff die junge Bartholomäus, von Königsberg.

Chris. Rehberg, dessen Schiff Michael, von Schwinemünde mit Steinkohlen.

**Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.**

Vom 21. bis den 28. Augusti, 1765.

Hessel Jans, dessen Schiff die Hoffnung, nach Amsterdam mit Viehfrüde.

Christ. Friedrich Brum, dessen Schiff Johann, nach Copenhagen mit Wanden.

Cedm. Wendt, dessen Schiff Maria, nach Schweden mit Viehfrüde.

Jacob Jacobs, dessen Schiff die junge Gelke, nach Amsterdam mit Woden.

Elias Vanssen de Vor, dessen Schiff die 2 Gedrill der, nach Emder mit Salz.

Chris. Ketelbeuter, dessen Schiff Dorothea, nach Demmin mit Salz.

Chris. Miller, dessen Schiff Maria Regina, nach Copenhagen mit Plancken.

Joh. Wegner, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Plancken.

Chris. Baumann, dessen Schiff Catharina, nach Copenhagen mit Plancken.

Martin Langhoff, eine Jacht, nach Wollgast mit Gallonen.

Ulrich Thomas, dessen Schiff Friedrich, nach Amsterdam mit Klappholz.

Chris. Krüger, dessen Schiff Matthies, nach Wollgast mit Mauerstein.

Elias Junc, dessen Schiff St. Michael, nach Schwinemünde mit Viehfrüde.

Joh. Matthesien, dessen Schiff die Hoffnung, nach Copenhagen mit Viehfrüde.

Jacob Krüger, dessen Schiff Carolina Frederica, nach London mit Viehfrüde.

Jürgen Derlien, dessen Schiff die Vorsichtigkeit, nach Altenburg mit Mauerstein.

Joch. Kahler, dessen Schiff Anna Louisa, nach Copenhagen mit Eichenholz.

Heinrich Zell, dessen Schiff Johann, nach Kiel mit Glas.

**An Getreide ist zur Stadt gekommen.**

Vom 21. bis den 28. Augusti, 1765.

	Winfel	Schessel
Weihen	23.	15.
Roggen	14.	3.
Gerke	3.	13.
Mais		
Haber		18.
Erben		
Buchweizen		

Summa

42. 1.

27. Wolle,

27. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.  
Vom 21sten bis den 28sten Augusti, 1765.

		Wolle, der Stein.	Weizen, der Winde.	Roggen, der Winde.	Gerste, der Winde.	Mais, der Winde.	Haber, der Winde.	Erbsen, der Winde.	Buchwelt, der Winde.	Hopfen, der Winde.
Zu										
Anglam		1 R. 20 g.	54 R.	30 R.	20 R.	20 R.	15 R.	30 R.		
Gebu			60 R.	36 R.						
Gelgard		2 R. 16 g.	59 R.	32 R.	24 R.	22 R.	14 R.	44 R.	55 R.	
Geermal							16 R.			
Gublig	Haben	nichts		eingesandt						
Gutow										
Gamin		13 R.	60 R.	32 R.	24 R.	24 R.				
Golberg			54 R.	32 R.						
Gölin		2 R. 16 g.	60 R.	32 R.						
Edslin										
Daber		2 R.	56 R.	42 R.	32 R.	28 R.	24 R.	36 R.		
Dannin			50 R.	32 R.						
Dennin	Hat	nichts		eingesandt						
Giddichow			44 R.	32 R.	16 R.		12 R.			
Grepenwalde										
Gars			58 R.	30 R.	20 R.	25 R.	13 R.	33 R.		
Gollnow	Haben	nichts		eingesandt						
Gressenberg										
Gressenhagen		3 R.	56 R.	34 R.	28 R.	30 R.	16 R.	32 R.		
Gützow	Hat	nichts		eingesandt						
Jacobshagen		14 R.	38 R.	24 R.		24 R.	20 R.	30 R.		
Jarmen										
Kabes										
Lauenburg	Haben	nichts		eingesandt						
Majsw										
Naugardt										
Newarw										
Passowalck		3 R.	56 R.	32 R.	24 R.	24 R.	18 R.	32 R.	32 R.	
Vencun		3 R. 4 g.	50 R.	29 R.	25 R.					
Wolthe										
Wölitz										
Polnow										
Wolstn										
Wortz	Haben	nichts		eingesandt						
Watzkuhr										
Regenwalde										
Nigemalbe										
Nummelsburg										
Schiarw			52 R.	32 R.	20 R.	24 R.	16 R.	32 R.		
Stargard			47 R.	37 R.	22 R.					
Stepenitz	Hat	nichts		eingesandt						
Stettin, Alt		3 R. 4 g.	50 R.	29 R.	25 R.					
Stettin, Neu	Hat	nichts		eingesandt						
Stolp		2 R. 8 g.		30 R.						
Schwienemünde	Haben	nichts		eingesandt						
Kempelburg										
Trepow, H. Pomm.										
Trepow, D. Pomm.										
Ustermunde	Haben	nichts		eingesandt						
Usedom										
Wangerlin										
Werben										
Wolin	Haben	nichts		eingesandt						
Zachan										
Zansow										

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Posnischen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.